



STADT AULENDORF

Öffentliche Sitzung des Gemeinderates **am Montag, 05.12.2022, 18:00 Uhr** **im Ratssaal**

TAGESORDNUNG

Öffentliche Tagesordnung

- 1** Begrüßung, Feststellung der Beschlussfähigkeit, Tagesordnung
- 2** Bekanntgaben, Mitteilungen, Bekanntgabe nichtöffentl. gefasster Beschlüsse, Protokoll
- 3** Einwohnerfragestunde
- 4** Bebauungsplan "Freiflächenphotovoltaik Wannenberg" sowie zur Änderung des Flächennutzungsplanes für diesen Bereich - Aufstellungsbeschluss
- 5** Bebauungsplan und örtliche Bauvorschriften „Buchwald“
 1. Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses vom 25.11.2019
 2. Erneuter Aufstellungsbeschluss
 3. Zustimmung zum Planentwurf
 4. Beteiligung der Träger öffentlicher Belange
- 6** Neufassung der Polizeilichen Umweltschutz-Verordnung
- 7** Neubau Grundschule - Umsetzung PV Anlage
- 8** Annahme und Verwendung von Spenden
- 9** Verschiedenes
- 10** Anfragen gem. § 4 Geschäftsordnung

Bürgermeister		Vorlagen-Nr. 10/008/2022/2	
Sitzung am	Gremium	Status	Zuständigkeit
05.12.2022	Gemeinderat	Ö	Entscheidung
05.12.2022	Gemeinderat	Ö	Entscheidung
TOP: 4 Bebauungsplan "Freiflächenphotovoltaik Wannenberg" sowie zur Änderung des Flächennutzungsplanes für diesen Bereich - Aufstellungsbeschluss			

Ausgangssituation:

Das zur Überplanung anstehende Gebiet mit einer Fläche von ca. 57,4 ha befindet sich westlich des Zentrums von Aulendorf nördlich des Wannenberger Weihers und südlich der L 286.

Das Gebiet umfasst die Flurstücke 1246, 1241, 1240, 1239, 1238, 1237, 1236, 1235/2, 1235/1, 1189/1, 1189, 1039, 1037, 1036, 1034, 1029, 1028, 1027, 1026, 1023, 1022, 1009, 1006/16, 1006/14, 1006/11, 1006/6, 1005/1, 961/6, 976, 977, 978/1, 978/2, 979/1, 980, 981 vollumfänglich und die Flurstücke 1006/7 und 1006/5 teilweise.



Übersichtsplan Teilflächen Quelle: Landesamt für Umwelt Baden-Württemberg

Das Plangebiet ist in drei Teilbereiche mit einer Gesamtfläche von ca. 57,4 ha aufgeteilt. Ein Teil des Plangebietes liegt südlich der L 286. Der zweite Bereich liegt nördlich zwischen der L 286 und dem Wannenberger Weiher. Der Dritte und größte Teilbereich liegt nördlich des Wannenberger Weihers und erstreckt sich bis zur L 285 im Norden. Westlich wird das Plangebiet durch Waldflächen begrenzt und es liegt angrenzend an den nördlichen Teilbereich, ein Hofgut des Erbgraf zu Königsegg-Aulendorf. Bei allen Flächen handelt es sich um landwirtschaftliche Flächen im Eigentum des Erbgraf zu Königsegg-Aulendorf. Der Geltungsbereich kann den im Anhang beigefügten Plänen entnommen werden.

Anlass, Zweck und Ziel der Planung

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes und der Änderung des Flächennutzungsplanes, sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Nutzbarmachung der Flächen für eine Freiflächenphotovoltaikanlage geschaffen werden.

Die Blue Elephant Energy AG beabsichtigt in Kooperation mit dem Haus Königsegg-Aulendorf in dessen Eigentum die Flächen sind, auf drei Teilflächen mit einer Flächengröße von insgesamt ca. 57,4 ha eine Freiflächenphotovoltaikanlage umzusetzen.

Flächennutzungsplan

Im rechtskräftigen Flächennutzungsplan sind die zu überplanende Flächen als landwirtschaftliche Flächen ausgewiesen. Um eine Nutzung für eine Freiflächen-Photovoltaikanlage zu ermöglichen, muss der Flächennutzungsplan entsprechend geändert und eine Teiländerung durchgeführt werden.

Auf Ebene des Flächennutzungsplanes, muss nach Abstimmung mit den Behörden am ergänzend eine Standort Alternativenprüfung auf der gesamten Gemarkungsfläche der Verwaltungs-gemeinschaft durchgeführt werden. Die erforderliche Standortalternativenprüfung wurde bereits beauftragt und ist in Bearbeitung.

Bebauungsplan

Um das beschriebene Vorhaben zu realisieren, ist es erforderlich über einen Bebauungsplan die entsprechenden planungsrechtlichen Voraussetzungen zu schaffen.

Der Aufstellungsbeschluss hat keine direkten Auswirkungen auf die Bebaubarkeit oder Nutzbarkeit von Grundstücken. Der räumliche Geltungsbereich kann sich im Verlauf des Verfahrens ändern, insbesondere durch das Ergebnis der Standortalternativenprüfung und den Ergebnissen der erforderlichen Fachgutachten aus dem Grünordnungsplan. Der Bebauungsplan wird im Parallelverfahren zur Änderung des Flächennutzungsplanes gemäß § 8. Abs. 3 BauGB durchgeführt.

Grünordnungsplan mit integriertem Umweltbericht

Das Bebauungsplanverfahren dient der Nutzarmachung landwirtschaftlicher Fläche für die Umsetzung einer Photovoltaikanlage. Gemäß § 2 Abs. 4 BauGB wird eine Umweltprüfung durchgeführt und die Ergebnisse in einem Umweltbericht beschrieben. Um die Auswirkungen der Planung auf das Landschaftsbild ermitteln zu können wird als Ergänzung zum Umweltbericht eine Landschaftsbildanalyse durchgeführt und als Bestandteil des Umweltberichts den Unterlagen beigefügt.

Ebenfalls wird die gemäß § 1a Abs. 3 BauGB und § 1 abs. 6 Nr. 7 BNatschG eine Eingriffs – Ausgleichsbilanz, sowie ein Grünordnungsplan mit Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen zur Kompensation des Eingriffs erstellt.

Der gem. §44 BNatSchG zu berücksichtigende Artenschutz wird in einem Fachbeitrag Arten abgehandelt.

Neben dem Umweltbericht und dem Fachbeitrag Artenschutz, sowie der Eingriffs – Ausgleichsbilanz bedarf es nach Abstimmung einer Natura 2000 Vorprüfung, um die Auswirkungen der Planung auf das angrenzende FFH – Schutzgebiet zu ermitteln.

Beschlussantrag:

Der Gemeinderat der Stadt Aulendorf beschließt die Aufstellung des Bebauungsplanes „Freiflächenphotovoltaik Wannenberg“ sowie die Änderung des Flächennutzungsplanes für diesen Bereich (Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 BauGB). Der räumliche Geltungsbereich wird aus dem beiliegenden Lageplan (maßstabslos) ersichtlich.

Anlagen:

Übersichtsplan

Geltungsbereich Teilbereich 1

Geltungsbereich Teilbereich 2 + 3

Beschlussauszüge für

Bürgermeister

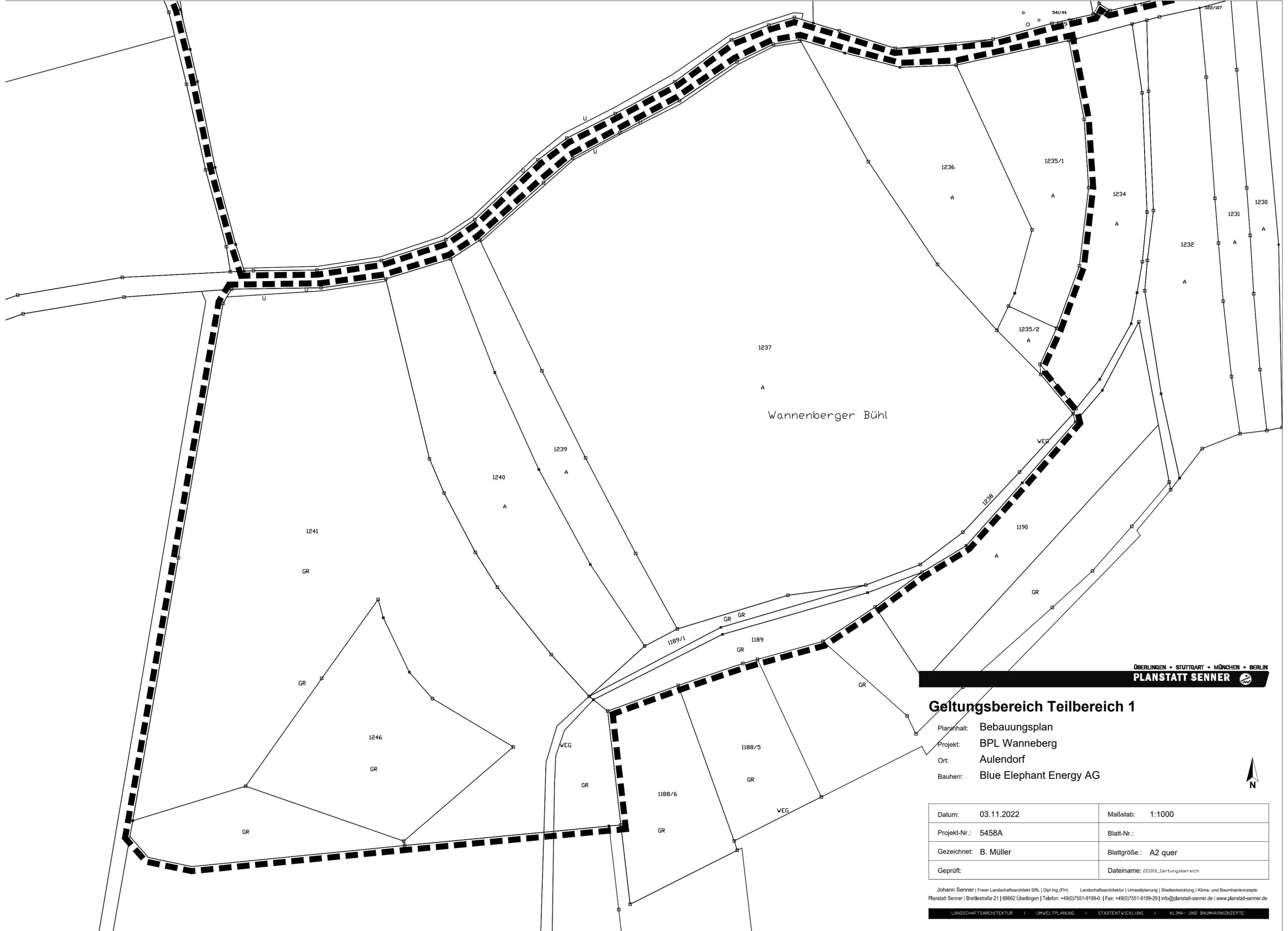
Hauptamt

Kämmerei

Bauamt

Ortschaft

Aulendorf, den 25.11.2022



Geltungsbereich Teilbereich 1

Planinhalt: **Bebauungsplan**
 Projekt: **BPL Wanneberg**
 Ort: **Aulendorf**
 Bauherr: **Blue Elephant Energy AG**



Datum:	03.11.2022	Maßstab:	1:1000
Projekt-Nr.:	5458A	Blatt-Nr.:	
Gezeichnet:	B. Müller	Blattgröße:	A2 quer
Geprüft:		Dateiname:	221010_Geltungsbereich

Geltungsbereich Teilbereich 2 + 3

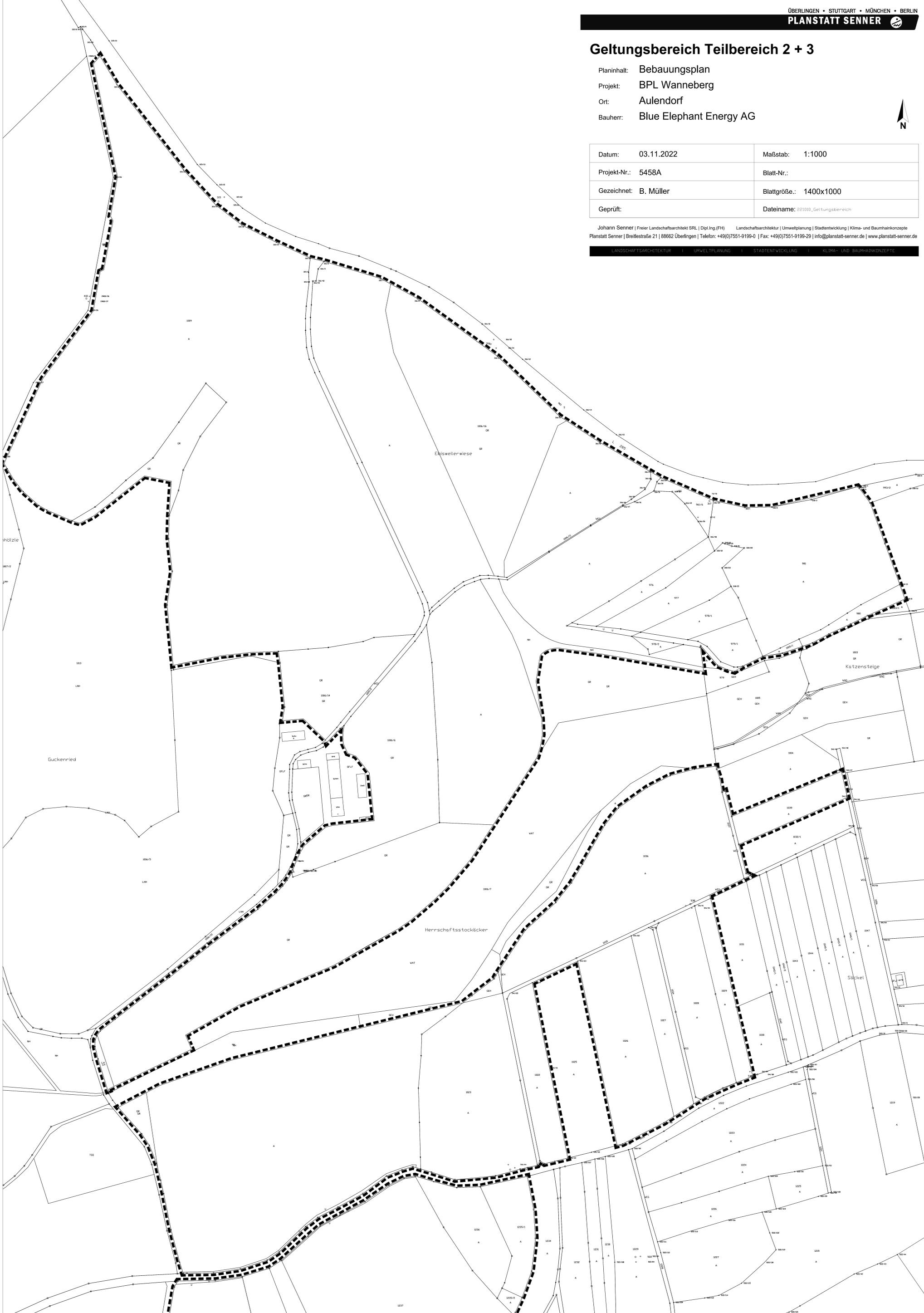
Planinhalt: **Bebauungsplan**
Projekt: **BPL Wanneberg**
Ort: **Aulendorf**
Bauherr: **Blue Elephant Energy AG**



Datum: 03.11.2022	Maßstab: 1:1000
Projekt-Nr.: 5458A	Blatt-Nr.:
Gezeichnet: B. Müller	Blattgröße.: 1400x1000
Geprüft:	Dateiname: 221010_Geltungsbereich

Johann Senner | Freier Landschaftsarchitekt SRL | Dipl.Ing.(FH) | Landschaftsarchitektur | Umweltplanung | Stadtentwicklung | Klima- und Baumhainkonzepte
Planstatt Senner | Breitelstraße 21 | 88662 Überlingen | Telefon: +49(0)7551-9199-0 | Fax: +49(0)7551-9199-29 | info@planstatt-senner.de | www.planstatt-senner.de

LANDSCHAFTSARCHITEKTUR | UMWELTPLANUNG | STADTENTWICKLUNG | KLIMA- UND BAUMHAINKONZEPTE



L 285

Teilbereich 3

Wanneberger
Weiher

Teilbereich 2

L 286

Teilbereich 1

ÜBERLINGEN • STUTTGART • MÜNCHEN • BERLIN
PLANSTATT SENNER

Übersichtsplan

Planinhalt: Bebauungsplan
Projekt: BPL Wanneberg
Ort: Aulendorf
Bauherr: Blue Elephant Energy AG

Datum:	03.11.2022	Maßstab:	ohne Maßstab
Projekt-Nr.:	5458A	Blatt-Nr.:	
Gezeichnet:	B. Müller	Blattgröße:	ohne Maßstab
Geprüft:		Dateiname:	02100_Gebungsbereich

Johann Senner | Freier Landschaftsarchitekt SRL | Dipl.-Ing.(FH) | Landschaftsarchitektur | Umweltsplanung | Stadtentwicklung | Klima- und Baumbaukonzepte
Planstatt Senner | Breitestraße 21 | 88662 Überlingen | Telefon: +49(0)7551-9199-0 | Fax: +49(0)7551-9199-29 | info@planstatt-senner.de | www.planstatt-senner.de

LANDSCHAFTSARCHITEKTUR | UMWELTPLANUNG | STADTENTWICKLUNG | KLIMA- UND BAUMBÄUWERKE





STADT AULENDORF

Bürgermeister Matthias Burth		Vorlagen-Nr. 10/020/2022/2	
Sitzung am 05.12.2022	Gremium Gemeinderat	Status Ö	Zuständigkeit Entscheidung
<p>TOP: 5 Bebauungsplan und örtliche Bauvorschriften „Buchwald,,</p> <p>1. Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses vom 25.11.2019</p> <p>2. Erneuter Aufstellungsbeschluss</p> <p>3. Zustimmung zum Planentwurf</p> <p>4. Beteiligung der Träger öffentlicher Belange</p>			
<p><u>Planerfordernis und Ziele und Zwecke der Planung</u></p> <p>Die Stadt Aulendorf kann in der Kernstadt derzeit keine Baugrundstücke für den Bau von Eigenheimen anbieten. Das südöstlich des Plangebietes liegende Baugebiet Safranmoos ist zwischenzeitlich vollständig bebaut, ebenso die beiden Baugrundstücke im Baugebiet Laurenbühl II – 2. Änderung.</p> <p>Aulendorf verzeichnet jedoch seit geraumer Zeit ein Wachstum der Wohnbevölkerung, sowohl durch Zuzug aufgrund der Arbeitsplätze in den neu angesiedelten Gewerbebetrieben, als auch durch die demographische Entwicklung.</p> <p>Der Bereich des Geschosswohnungsbaus erschien zunächst aufgrund einiger, auch größerer Bauprojekte auf wieder nutzbar gemachten Flächen in der Innenstadt gut abgedeckt. Baugrundstücke für den Bau von Eigenheimen werden jedoch, vor allem von jungen Familien, dringend nachgefragt.</p> <p>Da zwischenzeitlich wieder Bedarf sowohl an kleineren, als auch an familiengerechten Wohnungen besteht und zudem die Eindämmung des Flächenverbrauchs geboten ist, wurde das Konzept aus dem Jahr 2018 entsprechend angepasst, sodass im Plangebiet auch Grundstücke für den Bau von Mehrfamilien-Wohnhäusern angeboten werden können.</p> <p><u>Verfahrensstand</u></p> <p>Die Stadt Aulendorf hatte im Sommer 2018 zwei Planungsbüros mit der Ausarbeitung eines städtebaulichen Entwurfes für ein neues Wohnbaugebiet südöstlich des Buchwaldes beauftragt. Nach der Vorstellung und Erörterung der Planentwürfe und Entwurfsvarianten hat der Gemeinderat entschieden, das vorliegende Plankonzept mit Hausgruppen in mäßig verdichteter Bauweise entlang der zentralen Erschließungsachse und Einzelhausbebauung in den östlichen und westlichen Bereichen weiter zu bearbeiten.</p> <p>Für den Planbereich wurde am 22.02.2019, zur frühzeitigen Unterrichtung der berührten Träger öffentlicher Belange, eine Behördenbesprechung (Scoping-Termin) im Landratsamt Ravensburg durchgeführt. Gleichzeitig wurden das Regierungspräsidium Tübingen und der Regionalverband Bodensee-Oberschwaben um eine Stellungnahme gebeten.</p> <p>Aufgrund des öffentlichen Interesses an der Ausweisung eines neuen Baugebietes wurde eine frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3(1) BauGB durchgeführt. Am 16.01.2020 fand hierzu im Rathaus Aulendorf eine Informationsveranstaltung statt. Zusätzlich lagen die Unterlagen in der Zeit vom 20.12.2019 bis 24.01.2020 öffentlich zur Einsichtnahme aus.</p> <p>In Nachgang der Informationsveranstaltung hat sich die Bürgerinitiative „Buchwald - für ein l(i)ebenswertes Aulendorf“ gegründet. Mit Vertretern der BI fand am 20.04.2022 ein Gespräch zur Entwicklung des Baugebietes Buchwald statt. Im Gespräch hat die BI eine Unterschriftenliste mit über 400 Unterschriften übergeben und im Gespräch wurden die gegenseitigen Vorstellungen zur Entwicklung des Baugebietes ausgetauscht. Die BI wendet sich gegen die</p>			

vorliegende bauliche Entwicklung des Baugebietes Buchwald. Am 26.10.2022 hat die BI in der Stadthalle Aulendorf ein Klimagespräch „Wohnen in der Zukunft“ organisiert an der auch Vertreter der Stadt Aulendorf teilgenommen haben.

Der Gemeinderat hat am 25.11.2019 beschlossen, für den Bereich „Buchwald“ einen Bebauungsplan und Örtliche Bauvorschriften hierzu im beschleunigten Verfahren nach § 13a und § 13b BauGB aufzustellen. Der Beschluss wurde am 12.12.2019 öffentlich bekannt gemacht.

Zur Abarbeitung der Stellungnahmen aus den frühzeitigen Beteiligungen wurden umfangreiche Voruntersuchungen und Planungen, vor allem zur Regenwasserbewirtschaftung und -ableitung, sowie zur Verkehrserschließung mit Ausbau einer Linksabbiegespur im Zuge der Saulgauer Straße L 285 erforderlich.

Der Gemeinderat hat am 22.03.2021 eine Änderung des Planentwurfs beschlossen, um die Errichtung von Mehrfamilien-Wohnhäusern zu ermöglichen.

Am 17.05.2021 wurde durch den Gemeinderat die Ausarbeitung einer Machbarkeitsstudie zur klimaneutralen Energieversorgung des Plangebietes beauftragt.

Das eingeleitete Bebauungsplanverfahren konnte deshalb nicht firstgerecht zum 31.12.2021 abgeschlossen werden. Der Aufstellungsbeschluss vom 25.11.2019 soll deshalb aus Gründen der Rechtssicherheit aufgehoben werden, da die Anwendung des beschleunigten Verfahrens für Flächen, die im Außenbereich liegen und nicht aus dem Flächennutzungsplan entwickelt werden, bis zum 31.12.2019 befristet war und der Satzungsbeschluss bis zum 31.12.2021 hätte erfolgen müssen.

Fortführung des Verfahrens

Mit der Änderung des BauGB vom 10.09.2021 wurde der § 13b BauGB mit verlängerten Fristen wieder aufgenommen. Die Einleitung des förmlichen Verfahrens (Aufstellungsbeschluss und öffentliche Bekanntmachung) muss nun bis zum 31.12.2022 erfolgt sein, der Satzungsbeschluss bis zum 31.12.2024.

Der Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan „Buchwald“ und die örtlichen Bauvorschriften hierzu soll aus Gründen der Rechtssicherheit erneut gefasst werden. Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes „Buchwald“ sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Entwicklung eines neuen Wohngebietes geschaffen werden. Da die Voraussetzungen vorliegen, wird das beschleunigte Verfahren nach § 13a i.V.m. § 13b BauGB gewählt.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes schließt an die im Zusammenhang bebauten Bereiche der Kernstadt Aulendorf an. Die zulässigen Grundflächen betragen weniger als 10.000 m².

Es werden keine Vorhaben zulässig, die der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegen. Das Plangebiet liegt nicht innerhalb eines Landschaftsschutzgebietes. Es grenzt nicht an europäisch geschützte Gebiete (FFH-Gebiet, Vogelschutzgebiet) an. Für eine Beeinträchtigung der Schutzgüter gem. § 1 (6) 7b BauGB bestehen daher keine Anhaltspunkte.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes liegt nicht innerhalb eines festgesetzten Überschwemmungsgebietes HQ100 oder eines Risikogebietes bei extremem Hochwasser HQ-extrem. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes liegt nicht innerhalb eines Wasserschutzgebietes.

Es bestehen weiterhin keine Anhaltspunkte dafür, dass bei der Planung Pflichten zur Vermeidung oder Begrenzung der Auswirkungen von schweren Unfällen nach § 50 Satz 1 BImSchG zu beachten sind. Von einer Umweltprüfung nach § 2 (4) BauGB und dem Umweltbericht nach § 2a BauGB wird, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10a (1) BauGB wird abgesehen.

Die frühzeitigen Beteiligungen gem. § 3 (1) BauGB wurden bereits im Jahr 2019/2020 durchgeführt.

Geltungsbereich

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Buchwald“ überschneidet sich im Teilbereich nordwestlich der Hillstraße mit dem Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Am Bildstock II“, im Teilbereich südlich der Marienbühlstraße mit dem Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Schönstattzentrum“.

Im Zuge der Aufstellung des Bebauungsplanes „Buchwald“ sollen die betroffenen Teilflächen der Grundstücke Flst.Nr. 896, 894 und 892/1 aus dem Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Am Bildstock II“, die Teilfläche des Grundstücks Flst.Nr. 828 aus dem Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Schönstattzentrum“ ausgenommen werden.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Buchwald“ umfasst die Grundstücke Flst.Nr. 846 Teilfläche, 847 Teilfläche, 899/3, 898/1, 896, 894 und 892/1.

Die Fläche innerhalb des Geltungsbereiches beträgt ca. 39.405 m².

Plankonzept

Das Plankonzept wurde in den bisherigen Beratungen bereits dargestellt. Plankonzept und vorgeschlagene Festsetzungen sind in der Begründung detailliert erläutert.

Der Bebauungsplan mit Planteil und Textteil werden vom beauftragten Planungsbüro vorgestellt.

Der Entwurf des Bebauungsplanes und der örtlichen Bauvorschriften hierzu vom 07.11.2022 mit Übersichtsplan, Planteil mit Legende, Textteil und Begründungen mit Flächenbilanz liegt bei, ebenso die Artenschutzrechtliche Einschätzung vom November 2019, die Schallimmissionsprognose vom 09.09.2019 und das Geotechnische Gutachten vom 21.12.2018.

Beschlussantrag:

1. Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses vom 25.11.2019

Der Gemeinderat beschließt den Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan „Buchwald“ und die örtlichen Bauvorschriften hierzu vom 25.11.2019 aus Gründen der Rechtssicherheit aufzuheben.

Die Verwaltung wird beauftragt, die Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses öffentlich bekannt zu machen.

2. Erneuter Aufstellungsbeschluss gem. § 2(1) BauGB

Für den im Lageplan vom 07.11.2022 dargestellten Planbereich werden der Bebauungsplan „Buchwald“, sowie die örtlichen Bauvorschriften hierzu aufgestellt.

Der Bebauungsplan „Buchwald“ wird im beschleunigten Verfahren nach § 13b BauGB aufgestellt. Gem. § 13a (2) 1 BauGB wird von einer Umweltprüfung gem. § 2 (4) BauGB und einem Umweltbericht gem.§ 2a BauGB, sowie von der zusammenfassenden Erklärung gem. § 10 (4) BauGB abgesehen. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist nicht erforderlich. Von den erneuten frühzeitigen Beteiligungen wird gem. § 13a(2)1 BauGB abgesehen.

3. Billigung des Entwurfs

Der Gemeinderat billigt den Entwurf des Bebauungsplanes und der örtlichen Bauvorschriften hierzu vom 07.11.2022 (ggf. mit den beschlossenen Änderungen und Ergänzungen hierzu).

4. Beschluss für die öffentliche Auslegung

Der Gemeinderat beschließt, den Entwurf des Bebauungsplanes vom 07.11.2022 und der örtlichen Bauvorschriften hierzu, jeweils mit Begründung, gem. § 3(2) BauGB für die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen und gem. § 4(2) BauGB die Stellungnahmen der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange einzuholen.

Die Verwaltung wird beauftragt, den Aufstellungsbeschluss und die Offenlage öffentlich bekannt zu machen.

Anlagen:

BPlan Buchwald, Übersichtsplan 07.11.22

BPlan Buchwald, Planteil mit Legende

BPlan Buchwald, Textteil 07.11.22

BPlan Buchwald, Begründung, 07.11.22

Artenschutzrechtliche Einschätzung

Erschließungsplanung Buchwald-Bildstock Lageplan

BPlan Buchwald, Flächenbilanz 07.11.22

Schallimmissionsprognose BPlan Buchwald Gutachten 09.09.2019

Geotechnisches Gutachten BPlan Buchwald GA+ Anlagen 21.12.2018

Gutachten Niederschlagsentwässerung Herzog und Partner 27.07.20

Beschlussauszüge für Bürgermeister Hauptamt Kämmerei Bauamt Ortschaft

Aulendorf, den 25.11.2022

Hauptamt Brigitte Thoma		Vorlagen-Nr. 20/024/2022/1	
Sitzung am	Gremium	Status	Zuständigkeit
16.11.2022	Verwaltungsausschuss	Ö	Vorberatung
05.12.2022	Gemeinderat	Ö	Entscheidung
TOP: 6 Neufassung der Polizeilichen Umweltschutz-Verordnung			
<p>Ausgangssituation: Die Polizeiverordnung gegen umweltschädliches Verhalten, Belästigung der Allgemeinheit, zum Schutz der Grün- und Erholungsanlagen und über das Anbringen von Hausnummern (Polizeiliche Umweltschutz-Verordnung) der Stadt Aulendorf stammt vom 07.04.2008.</p> <p>Aufgrund verschiedener gesetzlicher Neuerungen soll die Polizeiverordnung neu gefasst werden.</p> <p>Unter anderem wurde in der Zwischenzeit das Polizeigesetz mehrfach geändert und am 06.10.2020 neu gefasst. Betroffen sind die Vorschriften bzw. Formulierungen, die auf einen konkreten Paragraphen des neu gefassten Polizeigesetzes verweisen.</p> <p>Die weiteren Änderungen sowie die Gründe für eine Streichung oder Ergänzungen sind aus der Anlage 2 ersichtlich.</p> <p>In der Gemeinderatssitzung vom 24.10.2022 wurde beschlossen, die Neufassung der Polizeiverordnung im Verwaltungsausschuss vorzubereiten.</p> <p>Die Vorberatung erfolgte am 16.11.2022. Die Fragen aus der Ausschusssitzung werden im Gemeinderat beantwortet.</p> <p>Der Ausschuss empfiehlt der Neufassung der Polizeiverordnung zuzustimmen.</p>			
<p>Beschlussantrag: Dem Gemeinderat beschließt, die beigefügte Neufassung der Polizeiverordnung gegen umweltschädliches Verhalten, Belästigung der Allgemeinheit, zum Schutz der Grün- und Erholungsanlagen und über das Anbringen von Hausnummern (Polizeiliche Umweltschutz-Verordnung).</p>			
<p>Anlagen: Anlage 1: Neufassung der Polizei-Verordnung Anlage 2: Synopse mit Begründung</p>			

Landkreis Ravensburg

Polizeiverordnung

gegen umweltschädliches Verhalten, Belästigung der Allgemeinheit, zum Schutz der Grün- und Erholungsanlagen und über das Anbringen von Hausnummern

(Polizeiliche Umweltschutz-Verordnung)

Aufgrund von § 17 Abs. 1 in Verbindung mit § 1 Abs. 1 und § 26 Abs. 1 des Polizeigesetzes (PolG) in der Fassung vom 6. Oktober 2020 (GBl. 2020, 735, ber. S. 1092) wird mit Zustimmung des Gemeinderats verordnet:

Inhaltsverzeichnis

Abschnitt 1: Allgemeine Regelungen	3
§ 1 Begriffsbestimmungen	3
Abschnitt 2: Schutz gegen Lärmbelästigung	3
§ 2 Benutzung von Rundfunkgeräten, Lautsprechern, Musikinstrumenten u. ä.	3
§ 3 Lärm aus Gaststätten, Vergnügungs- oder Versammlungsstätten	4
§ 4 Lärm von Sport- und Spielplätzen	4
§ 5 Haus- und Gartenarbeiten	4
§ 6 Lärm durch Tiere	4
§ 7 Lärm durch Fahrzeuge	4
Abschnitt 3: Umweltschädliches Verhalten und Belästigung der Allgemeinheit	6
§ 8 Verunreinigung öffentlicher Verkehrsflächen	6
§ 9 Benutzung öffentlicher Brunnen und Kneippanlagen	6
§ 10 Verkauf von Lebensmitteln im Freien	6
§ 11 Gefahren durch Tiere	6
§ 12 Verunreinigung durch Hunde	6
§ 13 Taubenfütterungsverbot	7
§ 14 Belästigung durch Ausdünstungen u. ä.	7
§ 15 Unerlaubtes Plakatieren, Beschriften, Bemalen	7
§ 16 Belästigung der Allgemeinheit	7
§ 17 Aufstellen von Wohnwagen und Zelten	8
Abschnitt 4: Schutz der Grün- und Erholungsanlagen	8
§ 18 Ordnungsvorschriften	8
Abschnitt 5: Anbringen von Hausnummern	9

§ 19 Hausnummern	9
Abschnitt 6: Schlussbestimmungen	10
§ 20 Zulassung von Ausnahmen	10
§ 21 Ordnungswidrigkeiten	10
§ 22 Inkrafttreten	13

Abschnitt 1 Allgemeine Regelungen

§ 1 Begriffsbestimmungen

- (1) Öffentliche Straßen sind alle Straßen, Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind (§ 2 Abs. 1 Straßengesetz) oder auf denen ein tatsächlicher öffentlicher Verkehr stattfindet.
- (2) Gehwege sind die dem öffentlichen Fußgängerverkehr gewidmeten oder ihm tatsächlich zur Verfügung stehenden Flächen ohne Rücksicht auf ihren Ausbauzustand. Sind solche Gehwege nicht vorhanden, gelten als Gehwege die seitlichen Flächen am Rande der Fahrbahn in einer Breite von 1,5 m. Als Gehwege gelten auch Fußwege, Fußgängerzonen, verkehrsberuhigte Bereiche im Sinne der Straßenverkehrs-Ordnung und Treppen (Staffeln).
- (3) Grün- und Erholungsanlagen sind allgemein zugängliche, gärtnerisch gestaltete Anlagen, die der Erholung der Bevölkerung oder der Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes dienen. Dazu gehören auch Verkehrsgrünanlagen und allgemein zugängliche Kinderspielplätze.
- (4) Einrichtungen im Sinne dieser Polizeiverordnung sind alle Gegenstände und baulichen Anlagen, die zur zweckdienlichen Benutzung von Straßen oder Anlagen aufgestellt oder angebracht sind. Dies sind insbesondere Abfall- und Wertstoffbehälter, Bänke, Spielgeräte und Wartehäuschen sowie öffentliche Toiletten.
- (5) Plakatieren ist das Anbringen von Anschlägen oder Folien an Bauwerken, sonstigen Anlagen und Gegenständen (Papierkörbe, Bänke etc.) sowie Bäumen, die keine Werbeanlagen im Sinne des öffentlichen Baurechts darstellen.
- (6) Versammlungsräume sind Räume für Veranstaltungen oder für den Verzehr von Speisen und Getränken. Hierzu gehören unter Anderem auch Aulen, Foyers, Vortrags- und Hörsäle sowie Studios. Ob ein Versammlungsraum öffentlich oder privat genutzt wird, ist unerheblich.

Abschnitt 2 Schutz gegen Lärmbelästigung

§ 2 Benutzung von Rundfunkgeräten, Lautsprechern, Musikinstrumenten u. ä.

- (1) Rundfunk- und Fernsehgeräte, Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte, Musikinstrumente sowie andere mechanische oder elektroakustische Geräte zur Lauterzeugung dürfen nur so benutzt werden, dass andere nicht erheblich belästigt werden. Dies gilt insbesondere, wenn die Geräte oder Instrumente bei offenen Fenstern oder Türen, auf offenen Balkonen, im Freien oder in Kraftfahrzeugen betrieben oder gespielt werden.
- (2) Abs. 1 gilt nicht
 1. bei Umzügen, Kundgebungen, Märkten und Messen im Freien und bei Veranstaltungen, die einem herkömmlichen Brauch entsprechen,

2. für amtliche Durchsagen.

§ 3

Lärm aus Gaststätten, Vergnügungs- oder Versammlungsstätten

Aus Gaststätten und Versammlungsräumen, innerhalb der im Zusammenhang bebauten Gebiete oder in der Nähe von Wohngebäuden, darf kein Lärm nach außen dringen, durch den andere erheblich belästigt werden. Fenster und Türen sind erforderlichenfalls geschlossen zu halten.

§ 4

Lärm von Sport- und Spielplätzen

- (1) Sport- und Spielplätze, die weniger als 50 m von der Wohnbebauung entfernt sind, dürfen in der Zeit zwischen 21 Uhr und 8 Uhr nicht benutzt werden. Diese Beschränkungen gelten nicht für Kinderspielplätze, d.h. Spielplätze, deren Benutzung nur durch Kinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres zugelassen ist.
- (2) Die Regelungen des Abs. 1 gelten nicht für bis 22 Uhr unter Aufsicht durchgeführten Spiel – und Trainingsbetrieb der Sportvereine auf den Sportplätzen. Bei Sportplätzen bleiben die Vorschriften nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz, insbesondere die Sportanlagenlärmschutzverordnung, unberührt.

§ 5

Haus- und Gartenarbeiten

- (1) Haus- und Gartenarbeiten, die zu erheblichen Belästigungen anderer führen können, dürfen in der Zeit von 20 Uhr bis 7 Uhr nicht ausgeführt werden.
- (2) Die Vorschriften nach dem Bundes- Immissionsschutzgesetz, insbesondere die 32. Verordnung zur Durchführung des Bundes- Immissionsschutzgesetzes (Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung - 32. BImSchV -), bleiben unberührt.

§ 6

Lärm durch Tiere

Tiere, insbesondere Hunde, sind so zu halten, dass niemand durch anhaltende tierische Laute mehr als nach den Umständen unvermeidbar gestört wird.

§ 7

Lärm durch Fahrzeuge

In bewohnten Gebieten oder in der Nähe von Wohngebäuden ist es auch außerhalb von öffentlichen Straßen und Gehwegen verboten,

1. Kraftfahrzeugmotoren unnötig laufen zu lassen,
2. Fahrzeug- und Garagentüren übermäßig laut zu schließen,
3. Fahrräder mit Hilfsmotor und Motoren von Krafträdern in Toreinfahrten, Durchfahrten oder auf Innenhöfen von Wohnhäusern anzulassen,
4. beim Be- und Entladen von Fahrzeugen vermeidbaren Lärm zu verursachen,

5. mit den an den Fahrzeugen vorhandenen Vorrichtungen unnötige Schallzeichen abzugeben.

Abschnitt 3 Umweltschädliches Verhalten und Belästigung der Allgemeinheit

§ 8 Verunreinigung öffentlicher Verkehrsflächen

Auf öffentlichen Verkehrsflächen ist untersagt:

1. Das Abspritzen oder Waschen von Fahrzeugen auf öffentlichen Straßen.
2. Das Ausgießen übelriechender, schädlicher oder anderer umweltgefährdender Flüssigkeiten.

§ 9 Benutzung öffentlicher Brunnen und Kneippanlagen

Öffentliche Brunnen und Kneippanlagen dürfen nur entsprechend ihrer Zweckbestimmung benutzt werden. Es ist verboten, sie zu beschmutzen sowie das Wasser zu verunreinigen, Abfälle in die Brunnen zu werfen oder größere Mengen Wasser zu entnehmen.

§ 10 Verkauf von Lebensmitteln im Freien

Werden Speisen und Getränke zum Verzehr an Ort und Stelle verabreicht, so sind durch den Betreiber/Ausgebenden für Speisereste und Abfälle geeignete Behälter bereitzustellen.

§ 11 Gefahren durch Tiere

- (1) Tiere sind so zu halten und zu beaufsichtigen, dass niemand gefährdet wird.
- (2) Das Halten von Raubtieren, Gift- und Riesenschlangen und ähnlichen Tieren, die durch ihre Körperkräfte, Gifte oder ihr Verhalten Personen gefährden können, ist der Ortspolizeibehörde unverzüglich anzuzeigen.
- (3) Im Innenbereich (§§ 30 - 34 Baugesetzbuch) sind auf öffentlichen Straßen und Gehwegen Hunde an der Leine zu führen. Dies gilt ebenfalls auf Sport- oder Freizeitanlagen und auf den markierten Wegen um den Steeger See. Ansonsten dürfen Hunde ohne Begleitung einer Person, die durch Zuruf auf das Tier einwirken kann, nicht frei umherlaufen.
- (4) Bienenstände dürfen an Feld- und Waldwegen sowie im Innenbereich nur so aufgestellt werden, dass Wegbenutzer oder Anlieger nicht gefährdet werden.

§ 12 Verunreinigung durch Hunde

Der Halter oder Führer eines Hundes hat dafür zu sorgen, dass dieser seine Notdurft nicht auf Gehwegen, in Grün- und Erholungsanlagen oder in fremden Vorgärten verrichtet. Dennoch dort abgelegter Hundekot ist unverzüglich zu beseitigen.

§ 13
Verbot der Fütterung von Tauben und Wasservögeln

Tauben und Wasservögel dürfen auf öffentlichen Straßen und Gehwegen sowie in Grün- und Erholungsanlagen nicht gefüttert werden.

§ 14
Belästigung durch Ausdünstungen u. ä.

Übelriechende Gegenstände oder Stoffe dürfen in der Nähe von Wohngebäuden nicht gelagert, verarbeitet oder befördert werden, wenn Dritte dadurch in ihrer Gesundheit geschädigt oder erheblich belästigt werden.

§ 15
Unerlaubtes Plakatieren, Beschriften, Bemalen

- (1) An öffentlichen Straßen und Gehwegen sowie in Grün- und Erholungsanlagen oder den zu ihnen gehörenden Einrichtungen ist ohne Erlaubnis der Ortspolizeibehörde untersagt
1. außerhalb von zugelassenen Plakatträgern (Plakatsäulen, Anschlagtafeln usw.) zu plakatieren;
 2. andere als dafür zugelassene Flächen zu beschriften oder zu bemalen,
 3. Plakate o.ä. an Bäumen anzubringen

Dies gilt auch für bauliche oder sonstige Anlagen, die von öffentlichen Straßen und Gehwegen oder Grün- und Erholungsanlagen einsehbar sind.

- (2) Abs. 1 gilt nicht für das Plakatieren an Schaufenstern oder Ladentüren.

- (3) Die Erlaubnis nach Abs. 1 ist zu erteilen, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, insbesondere eine Verunstaltung des Orts- und Straßenbildes nicht zu befürchten ist.

- (4) Wer entgegen den Verboten des Abs. 1 außerhalb von zugelassenen Plakatträgern plakatiert oder andere als dafür zugelassene Flächen beschriftet oder bemalt, ist zur unverzüglichen Beseitigung verpflichtet. Die Beseitigungspflicht trifft unter den Voraussetzungen des § 6 Abs. 3 des Polizeigesetzes auch den Veranstalter oder die sonstige Person, die auf den jeweiligen Plakatanschlügen oder Darstellungen nach Satz 1 als Verantwortlicher benannt wird.

§ 16
Belästigung der Allgemeinheit

- (1) Auf öffentlichen Straßen und Gehwegen sowie in Grün- und Erholungsanlagen ist untersagt:

1. das Nächtigen,
2. das die körperliche Nähe suchende oder sonst besonders aufdringliche Betteln sowie das Anstiften von Minderjährigen zu dieser Art des Bettelns,
3. das Verrichten der Notdurft,
4. der öffentliche Konsum von Betäubungsmitteln,

5. Gegenstände wegzuwerfen oder abzulagern, außer in dafür bestimmten Abfallbehältern,
 6. Andere Abfälle als Kleinabfälle, insbesondere Haus-, Gewerbeabfall oder Altpapier in öffentliche Abfallbehälter einzuwerfen.
- (2) Die Vorschriften des Strafgesetzbuches, des Betäubungsmittelgesetzes, des Kreislaufwirtschaftsgesetzes des Bundes sowie des Landeskreislaufwirtschaftsgesetzes bleiben unberührt.

§ 17

Aufstellen von Wohnwagen und Zelten

Zelte und Wohnwagen dürfen außerhalb baurechtlich genehmigter Campingplätze zum Aufenthalt von Menschen nicht aufgestellt werden, wenn nicht die erforderlichen sanitären Einrichtungen zur Verfügung stehen. Grundstücksbesitzern ist es untersagt, ihre Grundstücke dafür zur Verfügung zu stellen oder Verstöße gegen Satz 1 zu dulden.

Abschnitt 4

Schutz der Grün- und Erholungsanlagen

§ 18

Ordnungsvorschriften

- (1) In den Grün- und Erholungsanlagen ist es unbeschadet der vorstehenden Vorschriften untersagt,
1. Anpflanzungen, Rasenflächen oder sonstige Anlagenflächen außerhalb der Wege und Plätze sowie der besonders freigegebenen und entsprechend gekennzeichneten Flächen zu betreten;
 2. sich außerhalb der freigegebenen Zeiten aufzuhalten, Wegesperren zu beseitigen oder zu verändern oder Einfriedigungen oder Sperren zu überklettern;
 3. außerhalb der Kinderspielplätze oder der entsprechend gekennzeichneten Tummelplätze zu spielen oder sportliche Übungen zu treiben, wenn dadurch Dritte erheblich belästigt werden können;
 4. Wege, Rasenflächen, Anpflanzungen oder sonstige Anlagenteile zu verändern oder aufzugraben oder außerhalb zugelassener Feuerstellen Feuer anzumachen;
 5. Pflanzen, Laub, Kompost, Erde, Sand oder Steine zu entfernen;
 6. Hunde, ausgenommen solche, die von Blinden oder Sehbehinderten mitgeführt werden, unangeleint umherlaufen zu lassen; auf Kinderspielplätze oder Liegewiesen dürfen Hunde nicht mitgenommen werden;
 7. Bänke, Schilder, Hinweise, Denkmäler, Einfriedigungen oder andere Einrichtungen zu beschriften, zu bekleben, zu bemalen, zu beschmutzen oder zu entfernen;
 8. Gewässer oder Wasserbecken zu verunreinigen oder darin zu fischen;
 9. Schieß-, Wurf- oder Schleudergeräte zu benutzen sowie außerhalb der dafür besonders bestimmten und entsprechend gekennzeichneten Stellen Wintersport (Rodeln, Skilaufen, Snowboarden oder Schlittschuhlaufen) /oder Inline-Skating/ zu treiben, zu reiten, zu zelten, zu baden oder Boot zu fahren;

10. Parkwege zu befahren und Fahrzeuge abzustellen; dies gilt nicht für Kinderwagen und fahrbare Krankenstühle sowie für Kinderfahrzeuge, wenn dadurch andere Besucher nicht gefährdet werden.
 11. Musikinstrumente, Radiogeräte, Plattenspieler oder ähnliche Geräte in einer Weise zu benutzen, dass andere Besucher der Anlagen, Anwohner, Kurgäste und Klinikbesucher gestört werden, sowie auf andere Weise Lärm zu erzeugen.
- (2) Die auf Kinderspielplätzen aufgestellten Turn- und Spielgeräte dürfen nur von Kindern bis zu 14 Jahren benutzt werden.

Abschnitt 5 Anbringen von Hausnummern

§ 19 Hausnummern

- (1) Die Hauseigentümer haben ihre Gebäude spätestens an dem Tag, an dem sie bezogen werden, mit der von der Gemeinde festgesetzten Hausnummer in arabischen Ziffern zu versehen.
- (2) Die Hausnummern müssen von der Straße aus, in die das Haus einnummeriert ist, gut lesbar sein. Unleserliche Hausnummernschilder sind unverzüglich zu erneuern. Die Hausnummern sind in einer Höhe von nicht mehr als 3 m an der der Straße zugekehrten Seite des Gebäudes unmittelbar über oder neben dem Gebäudeeingang oder, wenn sich der Gebäudeeingang nicht an der Straßenseite des Gebäudes befindet, an der dem Grundstückszugang nächstgelegenen Gebäudeecke anzubringen. Bei Gebäuden, die von der Straße zurückliegen, können die Hausnummern am Grundstückszugang angebracht werden.
- (3) Die Ortspolizeibehörde kann im Einzelfall anordnen, wo, wie und in welcher Ausführung Hausnummern anzubringen sind, so -weit dies im Interesse der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung geboten ist.

Abschnitt 6 Schlussbestimmungen

§ 20 Zulassung von Ausnahmen

Entsteht für den Betroffenen eine nicht zumutbare Härte, so kann die Ortspolizeibehörde Ausnahmen von den Vorschriften dieser Polizeiverordnung zulassen, sofern keine öffentlichen Interessen entgegenstehen.

§ 21 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinn von § 26 Abs. 1 Polizeigesetz handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 2 Abs. 1 Rundfunk- und Fernsehgeräte, Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte, Musikinstrumente sowie andere mechanische oder elektroakustische Geräte zur Lauterzeugung so benutzt, dass andere erheblich belästigt werden,
2. entgegen § 3 S. 1 aus Gaststätten und Versammlungsräumen Lärm nach außen dringen lässt, durch den andere erheblich belästigt werden,
3. entgegen § 4 Abs. 1 Sport- und Spielplätze benutzt,
4. entgegen § 5 Abs. 1 Haus- und Gartenarbeiten durchführt,
5. entgegen § 6 Tiere so hält, dass andere erheblich belästigt werden,
6. entgegen § 7 Nr. 1 Kraftfahrzeugmotoren unnötig laufen lässt,
7. entgegen § 7 Nr. 2 Fahrzeug- und Garagentüren übermäßig laut schließt,
8. entgegen § 7 Nr. 3 Fahrräder mit Hilfsmotor und Motoren von Krafträdern in Tor-einfahrten, Durchfahrten oder auf Innenhöfen von Wohnhäusern anlässt,
9. entgegen § 7 Nr. 4 beim Be- und Entladen von Fahrzeugen vermeidbaren Lärm verursacht,
10. entgegen § 7 Nr. 5 mit den an den Fahrzeugen vorhandenen Vorrichtungen unnötige Schallzeichen abgibt,
11. entgegen § 8 Nr. 1 Fahrzeuge auf öffentlichen Straßen abspritzt,
12. entgegen § 8 Nr. 2 übelriechende, schädliche oder andere umweltgefährdende Flüssigkeiten ausgießt,
13. entgegen § 9 öffentliche Brunnen entgegen ihrer Zweckbestimmung benutzt, sie beschmutzt oder das Wasser verunreinigt,
14. entgegen § 10 geeignete Behälter für Speisereste und Abfälle nicht bereithält,
15. entgegen § 11 Abs. 1 Tiere so hält oder beaufsichtigt, dass andere gefährdet werden,
16. entgegen § 11 Abs. 2 das Halten gefährlicher Tiere der Ortspolizeibehörde nicht unverzüglich anzeigt,

17. entgegen § 11 Abs. 3 Hunde frei umherlaufen lässt,
18. entgegen § 11 Abs. 4 Bienenstände aufstellt,
19. entgegen § 12 als Halter oder Führer eines Hundes verbotswidrig abgelegten Hundekot nicht unverzüglich beseitigt,
20. entgegen § 13 Tauben oder Wasservögel füttert,
21. entgegen § 14 übelriechende Gegenstände oder Stoffe lagert, verarbeitet oder befördert,
22. entgegen § 15 Abs. 1 plakatiert oder nicht dafür zugelassene Flächen beschriftet oder bemalt,
23. entgegen § 15 Abs. 4 als Verpflichteter der beschriebenen Beseitigungspflicht nicht nachkommt,
24. entgegen § 16 Abs. 1 Nr. 1 nächtigt,
25. entgegen § 16 Abs. 1 Nr. 2 bettelt oder Minderjährige zu solchem Betteln anstiftet,
26. entgegen § 16 Abs. 1 Nr. 3 die Notdurft verrichtet,
27. entgegen § 16 Abs. 1 Nr. 4 Betäubungsmittel öffentlich konsumiert,
28. entgegen § 16 Abs. 1 Nr. 5 Gegenstände wegwirft oder ablagert,
29. entgegen § 16 Abs. 1 Nr. 6 andere Abfälle als Kleinabfälle, insbesondere Haus-, Gewerbeabfall oder Altpapier in öffentliche Abfallbehälter einwirft,
30. entgegen § 17 Zelte oder Wohnwagen aufstellt oder als Grundstücksbesitzer deren Aufstellung erlaubt oder duldet,
31. entgegen § 18 Abs. 1 Nr. 1 Anpflanzungen, Rasenflächen oder sonstige Anlagenflächen betritt,
32. entgegen § 18 Abs. 1 Nr. 2 außerhalb der freigegebenen Zeiten sich in nicht dauernd geöffneten Anlagen oder Anlagenteilen aufhält, Wegesperrungen beseitigt oder verändert oder Einfriedigungen oder Sperrungen überklettert,
33. entgegen § 18 Abs. 1 Nr. 3 außerhalb der Kinderspielplätze oder der entsprechend gekennzeichneten Tummelplätze spielt oder sportliche Übungen treibt,
34. entgegen § 18 Abs. 1 Nr. 4 Wege, Rasenflächen, Anpflanzungen oder sonstige Anlagenteile verändert oder aufgräbt oder außerhalb zugelassener Feuerstellen Feuer macht,
35. entgegen § 18 Abs. 1 Nr. 5 Pflanzen, Gras, Laub, Kompost, Erde, Sand oder Steine entfernt,
36. entgegen § 18 Abs. 1 Nr. 6 Hunde unangeleint umherlaufen lässt oder Hunde auf Kinderspielplätze oder Liegewiesen mitnimmt,
37. entgegen § 18 Abs. 1 Nr. 7 Bänke, Schilder, Hinweise, Denkmäler, Einfriedigungen oder andere Einrichtungen beschriftet, beklebt, bemalt, beschmutzt oder entfernt,
38. entgegen § 18 Abs. 1 Nr. 8 Gewässer oder Wasserbecken verunreinigt oder darin fischt,

39. entgegen § 18 Abs. 1 Nr. 9 Schieß-, Wurf- oder Schleudergeräte benutzt sowie außerhalb der dafür bestimmten oder entsprechend gekennzeichneten Stellen Wintersport (Rodeln, Skilaufen, Snowboarden oder Schlittschuhlaufen) /oder Inline-Skating/ betreibt, reitet, zeltet, badet oder Boot fährt,

40. entgegen § 18 Abs. 1 Nr. 10 Parkwege befährt oder Fahrzeuge abstellt,

41. entgegen § 18 Abs. 1 Nr. 11 Musikinstrumente, Radiogeräte, Plattenspieler oder ähnliche Geräte in einer Weise benützt, sodass andere Besucher der Anlagen, Anwohner, Kurgäste und Klinikbesucher gestört werden oder auf andere Weise Lärm zu erzeugt.

42. entgegen § 18 Abs. 2 Turn- und Spielgeräte benutzt,

43. entgegen § 19 Abs. 1 als Hauseigentümer die Gebäude nicht mit den festgesetzten Hausnummern versieht,

44. entgegen § 19 Abs. 2 S. 2 unleserliche Hausnummernschilder nicht unverzüglich erneuert oder

45. Hausnummern entgegen die Bestimmungen des § 19 Abs. 2 S. 3 anbringt.

(2) Abs. 1 gilt nicht, soweit eine Ausnahme nach § 20 zugelassen worden ist.

(3) Ordnungswidrigkeiten können nach § 26 Abs. 2 Polizeigesetz und § 17 Abs. 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 22 Inkrafttreten

Diese Polizeiverordnung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten die früheren Polizeiverordnungen, die dieser Polizeiverordnung entsprechen oder widersprechen, außer Kraft. Das ist insbesondere Polizeiverordnung gegen umweltschädliches Verhalten, Belästigungen der Allgemeinheit gegen, zum Schutz der öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen und über das Anbringen von Hausnummern vom 07.04.2008.

Aulendorf, den XX.XX.2022

Matthias Burth
Bürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Polizeiverordnung wird nach § 4 Abs. 5 i.V.m Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Polizeiverordnung gegenüber der Stadt Aulendorf geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Polizeiverordnung verletzt worden sind.

Verfahrensvermerke:

Der Gemeinderat hat dieser Polizeiverordnung am **XX.XX.2022** zugestimmt. Sie wurde nach der örtlichen Bekanntmachungssatzung am **XX.XX.2022** öffentlich bekannt gemacht. Sie ist damit am **XX.XX.2022** in Kraft getreten (§ 20 Abs. 2 Nr. 3 und Abs. 3 PolG).

Sie wurde dem Landratsamt/Regierungspräsidium mit Bericht vom vorgelegt (§ 24 PolG).

Aulendorf, den

Synopsis der Polizeiverordnungen

vom 07.04.2008	PolVO neu
<p style="text-align: center;">Polizeiverordnung</p> <p>gegen umweltschädliches Verhalten, Belästigung der Allgemeinheit, zum Schutz der öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen und über das Anbringen von Hausnummern</p> <p style="text-align: center;">(Polizeiliche Umweltschutz-Verordnung)</p> <p>Aufgrund von § 10 Abs. 1 in Verbindung mit § 1 Abs. 1 und § 18 des Polizeigesetzes für Baden-Württemberg (PolG) in der Fassung vom 13. Januar 1992 (GBl. S. 1), zuletzt geändert durch Gesetz vom 1. Juli 2004 (GBl. S. 469) sowie von § 19 des Gesetzes über die Anerkennung von Kurorten und Erholungsorten vom 14. März 1972 (GBl. S. 70) und durch Gesetz vom 5. Mai 1995 (GBl. S. 350) wird mit Zustimmung des Gemeinderats vom 07. April 2008 verordnet:</p> <p>Präambel Damit ein Gemeinwesen funktionieren kann und ein friedvolles Miteinander möglich ist, bedarf es gewisser Regeln. Diese Polizeiverordnung soll das Zusammenleben der Einwohner und Bürger der Stadt Aulendorf untereinander und mit den Gästen verbessern helfen. Jeder sollte sich darüber bewusst sein, dass er oder sie eine Mitverantwortung für das Wohlbefinden seiner Mitmenschen trägt. Sein oder Ihr Tun, Dulden oder Unterlassen soll andere nicht mehr als nach den Umständen oder gesetzlichen Vorschriften geboten, unvermeidbar belästigen oder beeinträchtigen.</p> <p>Inhaltsverzeichnis</p>	<p style="text-align: center;">Polizeiverordnung</p> <p>gegen umweltschädliches Verhalten, Belästigung der Allgemeinheit, zum Schutz der Grün- und Erholungsanlagen und über das Anbringen von Hausnummern</p> <p style="text-align: center;">(Polizeiliche Umweltschutz-Verordnung)</p> <p>Aufgrund von § 17 Abs. 1 in Verbindung mit § 1 Abs. 1 und § 26 Abs. 1 des Polizeigesetzes (PolG) in der Fassung vom 06. Oktober 2020 (GBl. 2020, 735, ber. S. 1092) wird mit Zustimmung des Gemeinderats verordnet:</p> <p>Inhaltsverzeichnis</p>

Präambel
Inhaltsverzeichnis

Abschnitt 1

Allgemeine Regelungen

§ 1 Allgemeines

§ 2 Begriffsbestimmungen

Abschnitt 2

Schutz gegen Lärmbelästigung

§ 3 Ruhestörung

§ 4 Benutzung von Rundfunkgeräten, Lautsprechern, Musikinstrumenten u.ä.

§ 5 Lärm aus Gaststätten, Vergnügungs- oder Versammlungsstätten

§ 6 Lärm von Sport- und Spielplätzen

§ 7 Haus- und Gartenarbeiten

§ 8 Störungen durch Fahrzeuge

§ 9 Lärm durch Tiere

Abschnitt 3

Umweltschädliches Verhalten u. Belästigung der Allgemeinheit

§ 10 Abspritzen, Abstellen und Reparieren von Fahrzeugen

§ 11 Benutzung öffentlicher Brunnen und Kneipanlagen

§ 12 Verkauf von Lebensmitteln im Freien

§ 13 Gefahren durch Tiere

§ 14 Verunreinigung durch Tiere

§ 15 Belästigung durch Staubentwicklung

§ 16 Verbot der Fütterung von Tauben und Wasservögeln

§ 17 Belästigung durch Ausdünstungen u.ä.

§ 18 Unerlaubtes Plakatieren, Beschriften, Bemalen

§ 19 Verteilung von Druckwerken

§ 20 Pflege der Grundstücke im Wohnsiedlungsbereich

§ 21 Schutz vor Verunreinigungen

§ 22 Belästigung der Allgemeinheit

§ 23 Aufstellen von Zelten und Wohnwagen/-mobilen

Abschnitt 1: Allgemeine Regelungen

§ 1 Begriffsbestimmungen

Abschnitt 2: Schutz gegen Lärmbelästigung

§ 2 Benutzung von Rundfunkgeräten, Lautsprechern, Musikinstrumenten u.ä.

§ 3 Lärm aus Gaststätten

§ 4 Lärm von Sport- und Spielplätzen

§ 5 Haus- und Gartenarbeiten

§ 6 Lärm durch Tiere

§ 7 Lärm durch Fahrzeuge

Abschnitt 3: Umweltschädliches Verhalten und Belästigung der Allgemeinheit

§ 8 Verunreinigung öffentlicher Verkehrsflächen

§ 9 Benutzung öffentlicher Brunnen

§ 10 Verkauf von Lebensmitteln im Freien

§ 11 Gefahren durch Tiere

§ 12 Verunreinigung durch Hunde

§ 13 Taubenfütterungsverbot

§ 14 Belästigung durch Ausdünstungen u.ä.

§ 15 Unerlaubtes Plakatieren, Beschriften, Bemalen

§ 16 Belästigung der Allgemeinheit

§ 17 Aufstellen von Wohnwagen und Zelten

<p>Abschnitt 4 Schutz von Grün- und Erholungsanlagen und sonstigen Einrichtungen § 24 Ordnungsvorschriften</p> <p>Abschnitt 5 Anbringen von Hausnummern § 25 Hausnummern</p> <p>Abschnitt 6 Schlussbestimmungen § 26 Zulassen von Ausnahmen § 27 Ordnungswidrigkeiten § 28 Inkrafttreten</p> <p>Hinweis für die öffentliche Bekanntmachung der Verordnung Verfahrensvermerke</p> <p>Abschnitt 1 Allgemeine Regelungen</p> <p>§ 1 Allgemeines</p> <p>Jeder hat sich im Gebiet der Stadt Aulendorf so zu verhalten, dass keine vermeidbaren Belästigungen entstehen können und keine mehr als nach den Umständen unbedingt erforderliche Beeinträchtigung der bewohnten und unbewohnten Gebiete einschließlich der Feldmarkung und des Waldes entstehen kann.</p> <p>§ 2 Begriffsbestimmungen</p> <p>(1) Öffentliche Straßen sind alle Straßen, Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind oder auf denen ein tatsächlicher öffentlicher Verkehr stattfindet (§ 2 Abs. 1 Straßengesetz). Zu den öffentlichen Straßen gehören insbesondere die Fahrbahnen und Gehwege, Fußgängerunterführungen, Haltestellenbuchten, Parkplätze, Radstreifen und Radwege sowie alle sonstigen Brücken, Durchgänge, Gehflächen, Straßenböschungen, Stützmauern und Treppen.</p>	<p>Abschnitt 4: Schutz von Grün- und Erholungsanlagen § 18 Ordnungsvorschriften</p> <p>Abschnitt 5: Anbringen von Hausnummern § 19 Hausnummern</p> <p>Abschnitt 6: Schlussbestimmungen § 20 Zulassen von Ausnahmen § 21 Ordnungswidrigkeiten § 22 Inkrafttreten</p> <p style="text-align: center;">Abschnitt 1 Allgemeine Regelungen</p> <p style="text-align: center;">§ 1 Begriffsbestimmungen</p> <p>(1) Öffentliche Straßen sind alle Straßen, Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind (§ 2 Abs. 1 Straßengesetz) oder auf denen ein tatsächlicher öffentlicher Verkehr stattfindet.</p> <p>→ Wegfall, da Definition von öffentlichen Straßen im Straßengesetz maßgebend</p>
--	---

(2) Gehwege sind die dem öffentlichen Fußgängerverkehr gewidmeten oder ihm tatsächlich zur Verfügung stehenden Flächen ohne Rücksicht auf ihren Ausbauzustand. Sind solche Gehwege nicht vorhanden, gelten als Gehwege die seitlichen Flächen am Rande der Fahrbahn in einer Breite von 1,5 m. Als Gehwege gelten auch Fußwege, Fußgängerzonen, verkehrsberuhigte Bereiche im Sinne von § 42 Abs. 4 a StVO und Treppen (Staffeln).

(3) Grün- und Erholungsanlagen sind allgemein zugängliche, gärtnerisch gestaltete Anlagen, die der Erholung der Bevölkerung oder der Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes dienen. Dazu gehören auch Verkehrsgrünanlagen und allgemein zugängliche Kinderspielplätze.

(4) Einrichtungen im Sinne dieser Polizeiverordnung sind alle Gegenstände und baulichen Anlagen, die zur zweckdienlichen Benutzung von Straßen oder Anlagen aufgestellt oder angebracht sind. Dies sind insbesondere Abfall- und Wertstoffbehälter, Bänke, Spielgeräte und Wartehäuschen sowie öffentliche Toiletten.

(5) Plakatieren ist das Anbringen von Anschlägen oder Folien an Bauwerken, sonstigen Anlagen und Gegenständen (Papierkörbe, Bänke etc.) sowie Bäumen, die keine Werbeanlagen im Sinne des öffentlichen Baurechts darstellen.

(6) Versammlungsräume sind Räume für Veranstaltungen oder für den Verzehr von Speisen und Getränken. Hierzu gehören auch Aulen, Foyers, Vortrags- und Hörsäle sowie Studios. Ob ein Versammlungsraum öffentlich oder privat genutzt wird, ist unerheblich.

(2) Gehwege sind die dem öffentlichen Fußgängerverkehr gewidmeten oder ihm tatsächlich zur Verfügung stehenden Flächen ohne Rücksicht auf ihren Ausbauzustand. Sind solche Gehwege nicht vorhanden, gelten als Gehwege die seitlichen Flächen am Rande der Fahrbahn in einer Breite von 1,5 m. Als Gehwege gelten auch Fußwege, Fußgängerzonen, verkehrsberuhigte Bereiche im Sinne der Straßenverkehrs-Ordnung und Treppen (Staffeln).

(3) Grün- und Erholungsanlagen sind allgemein zugängliche, gärtnerisch gestaltete Anlagen, die der Erholung der Bevölkerung oder der Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes dienen. Dazu gehören auch Verkehrsgrünanlagen und allgemein zugängliche Kinderspielplätze.

(4) Einrichtungen im Sinne dieser Polizeiverordnung sind alle Gegenstände und baulichen Anlagen, die zur zweckdienlichen Benutzung von Straßen oder Anlagen aufgestellt oder angebracht sind. Dies sind insbesondere Abfall- und Wertstoffbehälter, Bänke, Spielgeräte und Wartehäuschen sowie öffentliche Toiletten.

(5) Plakatieren ist das Anbringen von Anschlägen oder Folien an Bauwerken, sonstigen Anlagen und Gegenständen (Papierkörbe, Bänke etc.) sowie Bäumen, die keine Werbeanlagen im Sinne des öffentlichen Baurechts darstellen.

(6) Versammlungsräume sind Räume für Veranstaltungen oder für den Verzehr von Speisen und Getränken. Hierzu gehören unter anderem auch Aulen, Foyers, Vortrags- und Hörsäle sowie Studios. Ob ein Versammlungsraum öffentlich oder privat genutzt wird, ist unerheblich.

Abschnitt 2**Schutz gegen Lärmbelästigungen****§ 3 Ruhestörung**

(1) Von 22.00 bis 06.00 Uhr ist es verboten Lärm zu verursachen, durch den andere Personen mehr als nach den Umständen unvermeidbar, besonders durch lärmende Unterhaltung, Singen, Johlen, Schreien, Grölen oder andere Geräusch verursachende Tätigkeiten, in ihrer Nachtruhe gestört werden können. Dies gilt auch für Motoren- und Maschinengeräusche jeglicher Art, vor allem vor Gaststätten und Versammlungsräumen, soweit nicht spezialgesetzliche Regelungen Anwendung finden.

(2) An Werktagen von 06.00 bis 07.00 Uhr und von 20.00 bis 22.00 Uhr sowie an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen ist es verboten, Lärm zu verursachen, durch den andere Personen in ihrer Ruhe objektiv unzumutbar gestört werden können.

§ 4 Benutzung von Rundfunkgeräten, Lautsprechern, Musikinstrumenten u.ä.

(1) Rundfunk- und Fernsehgeräte, Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte, Musikinstrumente sowie andere mechanische oder **elektro-akustische** Geräte zur Lauterzeugung dürfen nur so benutzt werden, dass andere nicht erheblich belästigt werden. Dies gilt insbesondere, wenn die Geräte oder Instrumente bei offenen Fenstern, Türen, auf offenen Balkonen, im Freien oder in Kraftfahrzeugen betrieben oder gespielt werden.

(2) Abs. 1 gilt nicht:

- a) bei Umzügen, Kundgebungen, Märkten und Messen im Freien und bei Veranstaltungen, die einem herkömmlichen Brauch entsprechen,
- b) für amtliche Durchsagen.

Abschnitt 2**Schutz gegen Lärmbelästigung**

→ *Schutz der Nachtruhe kann nicht mehr in der PolVo geregelt werden, da dies in der „Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm“ (TA Lärm) und im Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) geregelt ist.*

§ 2**Benutzung von Rundfunkgeräten, Lautsprechern, Musikinstrumenten u. ä.**

(1) Rundfunk- und Fernsehgeräte, Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte, Musikinstrumente sowie andere mechanische oder **elektroakustische** Geräte zur Lauterzeugung dürfen nur so benutzt werden, dass andere nicht erheblich belästigt werden. Dies gilt insbesondere, wenn die Geräte oder Instrumente bei offenen Fenstern oder Türen, auf offenen Balkonen, im Freien oder in Kraftfahrzeugen betrieben oder gespielt werden.

(2) Abs. 1 gilt nicht

1. bei Umzügen, Kundgebungen, Märkten und Messen im Freien und bei Veranstaltungen, die einem herkömmlichen Brauch entsprechen,
2. für amtliche Durchsagen.

§ 5 Lärm aus Gaststätten, Vergnügungs- oder Versammlungsstätten

(1) Aus Gaststätten, Versammlungsräumen und von Versammlungsstätten innerhalb der im Zusammenhang bebauten Gebiete oder in der Nähe von Wohngebäuden darf kein Lärm nach außen dringen, durch den andere erheblich belästigt werden können. Fenster und Türen sind erforderlichenfalls geschlossen zu halten.

(2) Für die Einhaltung der in Abs. 1 genannten Verpflichtung ist der Betriebsinhaber und der Veranstalter gleichermaßen verantwortlich.

§ 6 Lärm von Sport- und Spielplätzen

(1) Sportplätze, die weniger als 50 Meter von der Wohnbebauung entfernt sind, dürfen in der Zeit zwischen 21.00 und 08.00 Uhr nicht benutzt werden. Für Spielplätze gilt dies entsprechend in der Zeit zwischen 20.00 und 08.00 Uhr.

Für den unter Aufsicht durchgeführten Spiel- und Trainingsbetrieb der Sportvereine auf Sportplätzen gilt Satz 1 nicht. Die zeitliche Beschränkung gilt ebenfalls nicht für die lärmarme Benutzung des Platzes wie z.B. Jogging oder Nordic Walking durch einzelne Personen oder kleinere Personengruppen.

(2) Im Übrigen gelten die Vorschriften des Bundesimmissionsschutzgesetzes, insbesondere die Sportanlagenlärmschutzverordnung.

§ 3

Lärm aus Gaststätten, Vergnügungs- oder Versammlungsstätten

Aus Gaststätten und Versammlungsräumen, innerhalb der im Zusammenhang bebauten Gebiete oder in der Nähe von Wohngebäuden, darf kein Lärm nach außen dringen, durch den andere erheblich belästigt werden. Fenster und Türen sind erforderlichenfalls geschlossen zu halten.

→ Absatz 2 gestrichen, da Einschränkung der Verantwortung. Es soll auf den Störer vor Ort abgestellt werden. Die Pflicht des Betriebsinhabers ergibt sich bereits aus den in der Konzession genannten Betreiberpflichten.

§ 4

Lärm von Sport- und Spielplätzen

(1) Sport- und Spielplätze, die weniger als 50 m von der Wohnbebauung entfernt sind, dürfen in der Zeit zwischen 21 Uhr und 8 Uhr nicht benutzt werden. Diese Beschränkungen gelten nicht für Kinderspielplätze, d.h. Spielplätze, deren Benutzung nur durch Kinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres zugelassen ist.

(2) Die Regelungen des Abs. 1 gelten nicht für bis 22 Uhr unter Aufsicht durchgeführten Spiel – und Trainingsbetrieb der Sportvereine auf den Sportplätzen. Bei Sportplätzen bleiben die Vorschriften nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz, insbesondere die Sportanlagenlärmschutzverordnung, unberührt.

→ § 4 Abs. 1 wurde um einen neuen Satz 2 ergänzt, der entsprechend der Neuregelung im § 22 BImSchG klarstellt, dass der Lärm, der von Kinderspielplätzen ausgeht, grundsätzlich

§ 7 Haus- und Gartenarbeiten

(1) Haus- und Gartenarbeiten, die zu erheblichen Belästigungen anderer führen können, dürfen **an Sonn- und Feiertagen ganztägig sowie an Werktagen (Montag bis Samstag)** in der Zeit von 20.00 bis 07.00 Uhr und von 12.00 bis 14.00 Uhr nicht ausgeführt werden.

Zu den Haus- und Gartenarbeiten gehören insbesondere der Betrieb von Bodenbearbeitungsgeräten mit Verbrennungsmotoren, von Rasenmähern, Häckslern, das Hämmern, Bohren, Schleifen, Sägen und Holzspalten sowie das Ausklopfen von Teppichen, Betten, Matratzen, Polstern u.ä.

Über den o.g. Zeitraum hinaus dürfen Freischneider, Grastrimmer, Laubbläser und -sammler ohne Umweltzeichen in der Zeit von 07.00 bis 09.00 Uhr, von 13.00 bis 15.00 Uhr und von 17.00 bis 20.00 Uhr nicht betrieben werden.

(2) Von den Vorschriften des Abs. 1 sind ausgenommen Schneeräumgeräte im Rahmen der von der „Satzung über die Verpflichtung der Straßenanlieger zum Reinigen, Schneeräumen und Bestreuen der Gehwege“ (Streupflichtsatzung) vorgeschriebenen Räumzeiten.

(3) Die Vorschriften nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz, insbesondere die 32. Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes (Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung - 32. BImSchV), bleiben unberührt.

keine schädliche Umwelteinwirkung darstellt. Für Spielplätze, auf denen auch Jugendliche (Personen ab 14 Jahren) spielen dürfen, gilt diese Privilegierung nicht.

§ 5 Haus- und Gartenarbeiten

(1) Haus- und Gartenarbeiten, die zu erheblichen Belästigungen anderer führen können, dürfen in der Zeit von 20 Uhr bis 7 Uhr nicht ausgeführt werden.

→ Nach § 7 Abs. 1 der Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung (32. BImSchV) gelten für vier besonders laute Geräte und Maschinen (nach dem Anhang zur 32. BImSchV) Mittagspausenregelungen, für die restlichen 53 dagegen nicht (wie z.B. bei der tragbaren Motorkettensäge, dem handgeführten Betonbrecher, dem Hydraulikhammer usw.). Deshalb dürfen diese Zeiten nicht mehr in der PolVO aufgenommen werden.

(2) Die Vorschriften nach dem Bundes- Immissionsschutzgesetz, insbesondere die 32. Verordnung zur Durchführung des Bundes- Immissionsschutzgesetzes (Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung - 32. BImSchV -), bleiben unberührt.

§ 9 Lärm durch Tiere

Tiere, insbesondere Hunde, sind so zu halten, dass niemand durch anhaltende tierische Laute mehr als nach den Umständen unvermeidbar gestört wird.

§ 8 Störungen durch Fahrzeuge

(1) Außerhalb von öffentlichen Verkehrsflächen oder in der Nähe von Wohngebäuden sind Fahrzeuge so zu benutzen, dass andere nicht mehr als nach den Umständen unvermeidbar belästigt werden.

(2) Insbesondere ist verboten

- a) Fahrzeugmotoren unnötig laufen zu lassen
- b) Motoren hochzujagen oder unnötig aufheulen zu lassen
- c) Fahrzeug- und Garagentüren übermäßig laut zu schließen
- f) Fahrräder mit Hilfsmotor und Motoren von Krafträdern in Toreinfahrten, Durchfahrten oder auf Innenhöfen von Wohnhäusern anzulassen.
- e) beim Be- und Entladen von Kraftfahrzeugen unnötig Lärm zu erzeugen
- d) Schallzeichen aus anderen als verkehrsbedingten Gründen abzugeben

**§ 6
Lärm durch Tiere**

Tiere, insbesondere Hunde, sind so zu halten, dass niemand durch anhaltende tierische Laute mehr als nach den Umständen unvermeidbar gestört wird.

**§ 7
Lärm durch Fahrzeuge**

In bewohnten Gebieten oder in der Nähe von Wohngebäuden ist es auch außerhalb von öffentlichen Straßen und Gehwegen verboten,

1. Kraftfahrzeugmotoren unnötig laufen zu lassen,
2. Fahrzeug- und Garagentüren übermäßig laut zu schließen,
3. Fahrräder mit Hilfsmotor und Motoren von Krafträdern in Toreinfahrten, Durchfahrten oder auf Innenhöfen von Wohnhäusern anzulassen,
4. beim Be- und Entladen von Fahrzeugen vermeidbaren Lärm zu verursachen,
5. mit den an den Fahrzeugen vorhandenen Vorrichtungen unnötige Schallzeichen abzugeben.

§ 10 Abspritzen, Abstellen und Reparieren von Fahrzeugen

(1) Das Abspritzen, Abwaschen oder Reparieren von Fahrzeugen auf öffentlichen Straßen, Gehwegen, in Grün- und Erholungsanlagen sowie im Wald ist untersagt.

(2) Abs. 1 gilt nicht für das Abwaschen und Reinigen (ohne Waschsätze) von Kraftfahrzeugen zur Wiederherstellung der Verkehrssicherheit, sofern hierdurch keine Glatteisbildung verursacht wird.

(3) Abgemeldete oder defekte Fahrzeuge dürfen nicht auf öffentlichen Straßen zum Zwecke der Entsorgung oder in umweltgefährdender Weise abgestellt. Die Vorschriften des Straßengesetzes und der Straßenverkehrsordnung bleiben unberührt.

§ 11

Benutzung öffentlicher Brunnen und Kneippanlagen

Öffentliche Brunnen und Kneippanlagen dürfen nur entsprechend ihrer Zweckbestimmung benutzt werden. Es ist verboten, sie zu beschmutzen sowie das Wasser zu verunreinigen, Abfälle in die Brunnen zu werfen oder größere Mengen Wasser zu entnehmen.

Abschnitt 3

Umweltschädliches Verhalten und Belästigung der Allgemeinheit

§ 8

Verunreinigung öffentlicher Verkehrsflächen

Auf öffentlichen Verkehrsflächen ist untersagt:

1. Das Abspritzen oder Waschen von Fahrzeugen auf öffentlichen Straßen.
2. Das Ausgießen übelriechender, schädlicher oder anderer umweltgefährdender Flüssigkeiten.

→ Wegfall von Absatz 3, da sich dies aus dem Straßengesetz § 16 Straßengesetz (StrG) – Sondernutzung sowie § 20 Abs. 4 Kreislaufwirtschaftsgesetz ergibt. Dies sind auch die Grundlagen für die Beseitigungsanordnung.

§ 9

Benutzung öffentlicher Brunnen und Kneippanlagen

Öffentliche Brunnen und Kneippanlagen dürfen nur entsprechend ihrer Zweckbestimmung benutzt werden. Es ist verboten, sie zu beschmutzen sowie das Wasser zu verunreinigen, Abfälle in die Brunnen zu werfen oder größere Mengen Wasser zu entnehmen.

§ 12 Verkauf von Lebensmitteln im Freien

(1) Werden Speisen zum Verzehr an Ort und Stelle verabreicht, so sind für Speisereste, **Trinkgefäße, Pappbecher, Dosen etc.** und Abfälle geeignete Behälter **in ausreichender Zahl** bereit zu stellen. **Für die rechtzeitige Entleerung der Abfallbehälter ist der Inhaber der Verkaufsstätte verantwortlich.** Einwegbecher und Einweggeschirr sollen nicht verwendet werden.

(2) Wer Verpackungsmaterial, Eisbecher, Pappteller u.ä. ausgibt oder ihre Ausgabe veranlasst hat, ist zur Beseitigung dieser Abfälle verpflichtet und für die Sauberkeit und Ordnung verantwortlich, wenn diese Gegenstände innerhalb eines Umkreises von 50 Metern zu der Verkaufsstelle weggeworfen werden.

(3) Weitergehende Bestimmungen des Gaststätten-, Lebensmittel-, Abfallrechts u.ä. bleiben unberührt.

§ 13 Gefahren durch Tiere

(1) Tiere sind so zu halten und zu beaufsichtigen, dass niemand gefährdet **oder belästigt** wird.

(2) Das Halten von Raubtieren, Gift- und Riesenschlangen und ähnlichen Tieren, die durch ihre Körperkräfte, Gifte oder ihr Verhalten Personen gefährden können, ist der Ortspolizeibehörde unverzüglich anzuzeigen.

(3) **Hunde sind** im Innenbereich (§§ 30-34 Baugesetzbuch) auf öffentlichen Straßen und Gehwegen an der Leine zu führen. Dies gilt ebenfalls auf Sport- oder Freizeitanlagen und auf den markierten Wegen um den Steeger See. Ansonsten dürfen Hunde ohne Begleitung einer Person, die durch Zuruf auf das Tier einwirken kann, nicht frei herumlaufen.

§ 10**Verkauf von Lebensmitteln im Freien**

Werden Speisen und Getränke zum Verzehr an Ort und Stelle verabreicht, so sind durch den Betreiber/Ausgebenden für Speisereste und Abfälle geeignete Behälter bereitzustellen.

→ **Art der Verpackung kann nicht geregelt werden, da im Verpackungsgesetz festgelegt**

→ **Wegfall Absatz 2: Verantwortlich ist der Störer (=der, der den Müll nicht entsprechend entsorgt und nicht die Gaststätte/Eisdiele etc.)**

§ 11**Gefahren durch Tiere**

(1) Tiere sind so zu halten und zu beaufsichtigen, dass niemand gefährdet wird.

(2) Das Halten von Raubtieren, Gift- und Riesenschlangen und ähnlichen Tieren, die durch ihre Körperkräfte, Gifte oder ihr Verhalten Personen gefährden können, ist der Ortspolizeibehörde unverzüglich anzuzeigen.

(3) Im Innenbereich (§§ 30 - 34 Baugesetzbuch) **sind** auf öffentlichen Straßen und Gehwegen **Hunde** an der Leine zu führen. Dies gilt ebenfalls auf Sport- oder Freizeitanlagen und auf den markierten

(4) Bienenstände dürfen an Feld- und Waldwegen sowie im Innenbereich nur so aufgestellt werden, dass Wegbenutzer oder Anlieger nicht gefährdet werden.

§ 14 Verunreinigung durch Tiere

Der Halter oder Führer eines Hundes **oder Pferdes** hat dafür Sorge zu tragen, dass dieser/**dieses** seine Notdurft nicht auf **Straßen, Rad- und Gehwegen, in fremden Gärten oder Rasenflächen, in öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen, auf Kinderspiel-, Sport- und Bolzplätzen oder auf landwirtschaftlich genutzten Wiesen** verrichtet. Dennoch dort abgelagerter Kot ist **von der verantwortlichen Person** unverzüglich **und ordnungsgemäß** zu beseitigen.

§ 15 Belästigung durch Staubentwicklung

Auf öffentlichen Straßen und in deren unmittelbarer Nähe, aus Fenstern und aus offenen Balkonen, die weniger als 3 Meter von öffentlichen Straßen entfernt sind, dürfen Gegenstände weder ausgestaubt noch ausgeklopft werden.

Wegen um den Steeger See. Ansonsten dürfen Hunde ohne Begleitung einer Person, die durch Zuruf auf das Tier einwirken kann, nicht frei umherlaufen.

(4) Bienenstände dürfen an Feld- und Waldwegen sowie im Innenbereich nur so aufgestellt werden, dass Wegbenutzer oder Anlieger nicht gefährdet werden.

§ 12

Verunreinigung durch Hunde

Der Halter oder Führer eines Hundes hat dafür zu sorgen, dass dieser seine Notdurft nicht auf Gehwegen, in Grün- und Erholungsanlagen oder **in fremden Vorgärten** verrichtet. Dennoch dort abgelegter **Hundekot** ist unverzüglich zu beseitigen.

→ *Hier sind die landwirtschaftlich genutzten Wiesen weggefallen. Nach Vorschriften des Landesnaturschutzgesetzes (LNatSchG) Baden-Württembergs muss jeder seine Abfälle oder die Hinterlassenschaften seines Hundes von der freien Landschaft entfernen. Bei Zuwiderhandlung kann eine Geldbuße verhängt werden. Dies gilt für die Nutzzeit der landwirtschaftlichen Flächen, also zwischen Anfang März und Ende Oktober.*

→ *Hier handelt es sich um keine abstrakte Gefahr (Voraussetzung für die Aufnahme in die PolVO), sondern lediglich um eine Belästigung.*

§ 16 Verbot der Fütterung von Tauben und Wasservögeln

(1) Tauben und Wasservögel dürfen auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen, in öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen und in öffentlichen Einrichtungen nicht gefüttert werden. Futter für andere Vögel ist so auszulegen, dass es von Tauben und Wasservögeln nicht erreicht werden kann.

(2) Abs. 1 gilt nicht für private Taubenhaltung auf eigenem Gelände.

§ 17 Belästigung durch Ausdünstungen u.ä.

(1) Übelriechende Gegenstände und Stoffe dürfen in der Nähe von Wohngebäuden nicht gelagert, verarbeitet oder befördert werden, wenn Dritte dadurch erheblich belästigt oder in ihrer Gesundheit geschädigt werden. Das Ausgießen übelriechender, schädlicher oder anderer umweltgefährdender Flüssigkeiten ist verboten.

(2) Auf die ordnungsgemäße Lagerung oder Verbreitung von Dung, soweit dies für Zwecke der Landwirtschaft ortsüblich ist, findet diese Vorschrift keine Anwendung.

(3) Sonstige immissionsrechtliche Vorschriften bleiben unberührt.

§ 18 Unerlaubtes Plakatieren, Beschriften, Bemalen

(1) An öffentlichen Straßen und Gehwegen sowie in den Grün- und Erholungsanlagen oder den zu ihnen gehörenden Einrichtungen ist es ohne Erlaubnis der Ortspolizeibehörde untersagt
- außerhalb von zugelassenen Plakatträgern (Plakatsäulen, Anschlagtafeln usw.) zu plakatieren. Das Anbringen von Plakaten an Bäumen

§ 13**Verbot der Fütterung von Tauben und Wasservögeln**

Tauben und Wasservögel dürfen auf öffentlichen Straßen und Gehwegen sowie in Grün- und Erholungsanlagen nicht gefüttert werden.

→ Absatz zwei ist hinfällig, da § 13 lediglich öffentliche Straßen/Gehwege und Parks beinhaltet

§ 14**Belästigung durch Ausdünstungen u. ä.**

Übelriechende Gegenstände oder Stoffe dürfen in der Nähe von Wohngebäuden nicht gelagert, verarbeitet oder befördert werden, wenn Dritte dadurch in ihrer Gesundheit geschädigt oder erheblich belästigt werden.

→ Absatz 2: Regelung durch die Düngeverordnung BW, die zum 01.05.2020 in Kraft getreten ist geregelt.

§ 15**Unerlaubtes Plakatieren, Beschriften, Bemalen**

(1) An öffentlichen Straßen und Gehwegen sowie in Grün- und Erholungsanlagen oder den zu ihnen gehörenden Einrichtungen ist ohne Erlaubnis der Ortspolizeibehörde untersagt
1. außerhalb von zugelassenen Plakatträgern (Plakatsäulen, Anschlagtafeln usw.) zu plakatieren;

ist nicht gestattet.

- andere als dafür zugelassene Flächen zu beschriften oder zu bemalen.

- **Fahrzeuge und Anhänger zum Zwecke der Werbung abzustellen.**

Dies gilt auch für bauliche oder sonstige Anlagen, die von öffentlichen Straßen oder Grün- und Erholungsflächen einsehbar sind.

Die Vorschriften des Straßengesetzes bleiben unberührt.

(2) Abs. 1 gilt nicht für **die angebrachte Plakatierung** an Schaufenstern und Ladentüren, **sofern der jeweilige Eigentümer oder Betreiber einverstanden ist.**

(3) Abs. 1 gilt ebenfalls nicht für **Anschläge, die in Zusammenhang mit den durch das Volk vorzunehmenden Wahlen und Abstimmungen für die Dauer des Wahlkampfes angebracht oder aufgestellt werden.**

(4) Die Erlaubnis nach Abs. 1 ist zu erteilen, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, insbesondere eine Verunstaltung des Orts- und Straßenbildes nicht zu befürchten ist.

(5) Wer entgegen den Verboten des Abs. 1 außerhalb von zugelassenen Plakatträgern plakatiert oder andere als dafür zugelassene Flächen beschriftet oder bemalt, ist zur unverzüglichen Beseitigung verpflichtet. Die Beseitigungspflicht trifft unter den Voraussetzungen des § 6 Abs. 3 des Polizeigesetzes auch den Veranstalter oder die sonstige Person, die auf den jeweiligen Plakatanschlägen oder Darstellungen nach Satz 1 als Verantwortlicher benannt oder für dessen Veranstaltung geworben wird.

2. andere als dafür zugelassene Flächen zu beschriften oder zu bemalen,

3. Plakate o.ä. an Bäumen anzubringen.

→ **Fahrzeuge und Anhänger, die dauerhaft abgestellt werden gelten als bauliche Anlage. Somit ist das Baurecht maßgebend.**

Dies gilt auch für bauliche oder sonstige Anlagen, die von öffentlichen Straßen und Gehwegen oder Grün- und Erholungsanlagen einsehbar sind.

(2) Abs. 1 gilt nicht für **das Plakatieren** an Schaufenstern oder Ladentüren.

(3) Die Erlaubnis nach Abs. 1 ist zu erteilen, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, insbesondere eine Verunstaltung des Orts- und Straßenbildes nicht zu befürchten ist.

(4) Wer entgegen den Verboten des Abs. 1 außerhalb von zugelassenen Plakatträgern plakatiert oder andere als dafür zugelassene Flächen beschriftet oder bemalt, ist zur unverzüglichen Beseitigung verpflichtet. Die Beseitigungspflicht trifft unter den Voraussetzungen des § 6 Abs. 3 des Polizeigesetzes auch den Veranstalter oder die sonstige Person, die auf den jeweiligen Plakatanschlägen oder Darstellungen nach Satz 1 als Verantwortlicher benannt wird.

§ 19 Verteilung von Druckwerken

Wer Druckwerke (wie z.B. Flugblätter, Reklamezettel etc.) auf öffentlichen Straßen, Plätzen, Gehwegen oder in öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen verbreitet oder deren Verbreitung veranlasst hat, hat die im Verteilungsbereich weggeworfenen Druckwerke unverzüglich ordnungsgemäß zu beseitigen.

§ 20 Pflege der Grundstücke im Wohnsiedlungsbereich

(1) Der Eigentümer oder Besitzer von Grundstücken, die in oder an Wohnsiedlungen liegen, sind verpflichtet, unzumutbare Emissionen oder Belästigungen, die vom Bewuchs ausgehen, zu unterbinden. Insbesondere sind sie dazu verpflichtet, den Bewuchs erforderlichenfalls zurückzuschneiden.

(2) Sie haben dafür Sorge zu tragen, dass Dritte nicht durch unsachgemäße Abfallentsorgung oder -lagerung belästigt, beeinträchtigt oder gefährdet werden.

(3) Die Vorschriften des Nachbarrechtsgesetzes für Baden-Württemberg sowie die Vorschriften über die Abfallbeseitigung bleiben unberührt.

§ 21 Schutz vor Verunreinigungen

Öffentliche Straßen, Wege, Plätze oder Grün- und Erholungsanlagen sowie dazu gehörende Einrichtungen dürfen nicht verunreinigt werden.

Es ist insbesondere verboten,

1. Verpackungen, Flaschen, Abfälle, Kaugummis, Zigaretten (-kippen), Aschenbecher und andere Gegenstände auf die Straße oder auf andere, der Öffentlichkeit zugängliche Flächen, in Grün- und Erholungsanlagen oder in die freie Landschaft fallen zu lassen, wegzuwerfen, zu entleeren, zu zertrümmern oder sich ihnen in anderer Weise zu entledigen.

→ Wegfall, da Regelungen im Straßengesetz sowie im Nachbarrecht:

Nach §28 Abs. 2 Straßengesetz (StrG) müssen Bäume, Hecken und Sträucher so zurückgeschnitten werden, dass diese nicht in den öffentlichen Verkehrsraum hineinragen. Zum Nachbargrundstück regeln die Abstände das Nachbarrechtsgesetz (NRG.)

→ Wegfall. Grund: Die Tatbestände und Bußgelder sind geregelt im Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) Baden-Württemberg

Geschieht dies beabsichtigt oder unbeabsichtigt, sind die Gegenstände aufzuheben und ordnungsgemäß zu entsorgen.

2. zur Abfuhr bereit gestellte Verpackungen, Mülleimer oder Abfälle, sowie der Öffentlichkeit zugängliche Papierkörbe, Mülleimer oder ähnliche Behältnisse auszuschütten, zu zerstreuen oder zu zerfleddern.

3. Gebäude, Denkmäler, Mauern, Einfriedungen, Tore, Straßen, Brücken, Bänke, Verteilerschränke, Brunnen, Bäume, Leitungsmasten, Papierkörbe, Abfall- und Wertstoffbehälter, Streumaterialkästen, Fahrgastunterstände, Blumenkästen, Spielgeräte etc., Verkehrs- oder sonstige Hinweisschilder zu bemalen, beschreiben, besprühen, beschmieren oder zu bekleben.

Geschieht dies dennoch, ist der Verursacher im Einvernehmen mit dem Berechtigten zur Beseitigung verpflichtet.

§ 22 Belästigung der Allgemeinheit

(1) Auf öffentlichen Straßen, Gehwegen und Plätzen sowie in Grün- und Erholungsanlagen ist untersagt

1. das Nächtigen

2. das die körperliche Nähe suchende oder sonst besonders aufdringliche Betteln sowie das Anstiften von Minderjährigen zu dieser Art des Bettelns

3. das Verrichten der Notdurft

4. das Lagern oder dauerhafte Verweilen außerhalb von Freischankflächen oder Einrichtungen wie Grillstellen u.ä. ausschließlich zum Zweck des Alkoholgenusses, wenn dessen Auswirkungen geeignet sind, Dritte erheblich zu belästigen

5. der öffentliche Konsum von Betäubungsmitteln

6. andere durch Lärm, Aufdringlichkeit, trunkenheits- oder sonst

§ 16

Belästigung der Allgemeinheit

(1) Auf öffentlichen Straßen und Gehwegen sowie in Grün- und Erholungsanlagen ist untersagt:

1. das Nächtigen,

2. das die körperliche Nähe suchende oder sonst besonders aufdringliche Betteln sowie das Anstiften von Minderjährigen zu dieser Art des Bettelns,

3. das Verrichten der Notdurft,

→ siehe Ausführungen unter § 17 neue Fassung bzw. § 22 Nr. 4 alte Fassung

4. der öffentliche Konsum von Betäubungsmitteln,

5. Gegenstände wegzuwerfen oder abzulagern, außer in dafür bestimmten Abfallbehältern,

6. Andere Abfälle als Kleinabfälle, insbesondere Haus-, Gewerbeabfall oder Altpapier in öffentliche Abfallbehälter einzuwerfen.

rauschbedingtem Verhalten zu belästigen oder zu behindern

7. das nicht bestimmungsgemäße Benutzen von Bänken und anderen Einrichtungen.

(2) Im Übrigen gelten die Vorschriften des Strafgesetzbuches und des Betäubungsmittelgesetzes. § 118 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten bleibt unberührt.

§ 23 Aufstellen von Wohnwagen/-mobilen

(1) Wohnwagen/-mobile dürfen außerhalb baurechtlich genehmigter Camping- und Wohnmobilplätze zum Aufenthalt von Menschen nicht aufgestellt werden, wenn nicht die erforderlichen stationären sanitären Einrichtungen zur Verfügung stehen. Grundstücksbesitzern ist es

(2) Die Vorschriften des Strafgesetzbuches, des Betäubungsmittelgesetzes, des Kreislaufwirtschaftsgesetzes des Bundes sowie des Landeskreislaufwirtschaftsgesetzes bleiben unberührt.

→ Hier wurde die Nr. 4 des Absatzes 1 (Alkoholverbot) ersatzlos gestrichen. Die bisherige Alkoholverbotsregelung ist vom VGH Baden-Württemberg für unwirksam erklärt worden. Der Gemeindetag hatte sich in der Folge dazu entschieden, diese Bestimmung ersatzlos aus seinem Muster zu streichen, da mit keiner Ermächtigung im Polizeigesetz mehr für eine derartige Regelung zu rechnen war. Nach langen politischen Diskussionen hat der Landtag von Baden-Württemberg am 15. November 2017 das „Gesetz zur Abwehr alkoholbedingter Störungen der öffentlichen Sicherheit“ beschlossen, das am 8. Dezember 2017 in Kraft getreten ist. Mit diesem Gesetz wurde das – bewährte – nächtliche Alkoholverkaufsverbot des Ladenöffnungsgesetzes (LadÖG) aufgehoben. Gleichzeitig wurde im Polizeigesetz (PolG) eine Ermächtigungsgrundlage für den Erlass von Polizeiverordnungen über örtlich und zeitlich begrenzte Alkoholkonsum- und Mitführungsverbote aufgenommen (§ 18 PolG). Die Hürden hierfür sind jedoch sehr hoch.

§ 17

Aufstellen von Wohnwagen und Zelten

Zelte und Wohnwagen dürfen außerhalb baurechtlich genehmigter Campingplätze zum Aufenthalt von Menschen nicht aufgestellt werden, wenn nicht die erforderlichen sanitären Einrichtungen zur Verfügung stehen. Grundstücksbesitzern ist es untersagt, ihre Grundstücke dafür zur Verfügung zu stellen oder Verstöße gegen Satz 1 zu dulden.

untersagt, ihre Grundstücke dafür zur Verfügung zu stellen oder Verstöße gegen Satz 1 zu dulden.

(2) Die Vorschriften des Naturschutzgesetzes, des Landeswaldgesetzes und der Straßenverkehrsordnung bleiben unberührt.

Abschnitt 4 Schutz von Grün- und Erholungsanlagen und sonstigen Einrichtungen

§ 24 Ordnungsvorschriften

In den Grün- und Erholungsanlagen **und sonstigen Freizeiteinrichtungen** ist es **insbesondere** untersagt

1. Anpflanzungen, Rasenflächen oder sonstige Anlagenflächen außerhalb der Wege und Plätze sowie der besonders freigegebenen und entsprechend gekennzeichneten Flächen zu betreten, **zu befahren oder zu beparken**;
2. sich außerhalb der freigegebenen Zeiten aufzuhalten, Wegsperrern zu beseitigen oder zu verändern oder Einfriedigungen und Sperrern zu überklettern;
3. außerhalb der Kinderspielplätze oder der entsprechend gekennzeichneten Tummelplätze zu spielen oder sportliche Übungen zu treiben, wenn dadurch die Ruhe Dritter gestört oder Besucher belästigt werden können;
4. Wege, Rasenflächen, Anpflanzungen oder sonstige Anlagenteile zu verändern oder aufzugraben oder außerhalb zugelassener Feuerstellen Feuer anzumachen;
5. Pflanzen, Laub, Kompost, Erde, Sand oder Steine zu entfernen;
6. Hunde unangeleint umherlaufen zu lassen; auf Kinderspielplätzen

Abschnitt 4 Schutz der Grün- und Erholungsanlagen

§ 18 Ordnungsvorschriften

(1) In den Grün- und Erholungsanlagen ist es **unbeschadet der vorstehenden Vorschriften** untersagt,

1. Anpflanzungen, Rasenflächen oder sonstige Anlagenflächen außerhalb der Wege und Plätze sowie der besonders freigegebenen und entsprechend gekennzeichneten Flächen zu betreten;
2. sich außerhalb der freigegebenen Zeiten aufzuhalten, Wegsperrern zu beseitigen oder zu verändern oder Einfriedigungen oder Sperrern zu überklettern;
3. außerhalb der Kinderspielplätze oder der entsprechend gekennzeichneten Tummelplätze zu spielen oder sportliche Übungen zu treiben, wenn dadurch Dritte erheblich belästigt werden können;
4. Wege, Rasenflächen, Anpflanzungen oder sonstige Anlagenteile zu verändern oder aufzugraben oder außerhalb zugelassener Feuerstellen Feuer anzumachen;
5. Pflanzen, Laub, Kompost, Erde, Sand oder Steine zu entfernen;
6. Hunde, **ausgenommen solche, die von Blinden oder Sehbehinderten mitgeführt werden**, unangeleint umherlaufen zu lassen;

<p>oder Liegewiesen dürfen Hunde nicht mitgenommen werden;</p> <p>7. Bänke, Schilder, Hinweise, Denkmäler, Einfriedungen oder andere Einrichtungen zu beschriften, bekleben, bemalen, beschmutzen oder zu entfernen;</p> <p>8. Gewässer oder Wasserbecken zu verunreinigen oder darin zu fischen oder darin sich befindliche Tiere zu belästigen;</p> <p>9. Schieß-, Wurf- oder Schleudergeräte zu benutzen sowie außerhalb der dafür bestimmten und entsprechend gekennzeichneten Stellen Wintersport (Rodeln, Skilaufen, Snowboarden oder Schlittschuhlaufen) zu treiben, zu reiten, zelten, baden, Boot zu fahren oder Ball zu spielen;</p> <p>10. Parkwege, Rasenflächen oder sonstige Einrichtungen mit Kraftfahrzeugen, Motorrädern, Mopeds oder Fahrrädern zu befahren oder Fahrzeuge abzustellen; dies gilt nicht für Kinderwagen, Kinderfahrzeuge, fahrbare Krankenstühle und Sportgeräte (z.B. Skateboard und Rollschuhe), wenn dadurch andere Besucher nicht gefährdet werden;</p> <p>11. Musikinstrumente, Radiogeräte, Plattenspieler oder ähnliche Geräte in einer Weise zu benützen, dass andere Besucher der Anlagen, Anwohner, Kurgäste und Klinikbesucher gestört werden, sowie auf andere Weise Lärm zu erzeugen.</p>	<p>auf Kinderspielplätze oder Liegewiesen dürfen Hunde nicht mitgenommen werden;</p> <p>7. Bänke, Schilder, Hinweise, Denkmäler, Einfriedungen oder andere Einrichtungen zu beschriften, zu bekleben, zu bemalen, zu beschmutzen oder zu entfernen;</p> <p>8. Gewässer oder Wasserbecken zu verunreinigen oder darin zu fischen;</p> <p>9. Schieß-, Wurf- oder Schleudergeräte zu benutzen sowie außerhalb der dafür besonders bestimmten und entsprechend gekennzeichneten Stellen Wintersport (Rodeln, Skilaufen, Snowboarden oder Schlittschuhlaufen) /oder Inline-Skating/ zu treiben, zu reiten, zu zelten, zu baden oder Boot zu fahren;</p> <p>10. Parkwege zu befahren und Fahrzeuge abzustellen; dies gilt nicht für Kinderwagen und fahrbare Krankenstühle sowie für Kinderfahrzeuge, wenn dadurch andere Besucher nicht gefährdet werden.</p> <p>11. Musikinstrumente, Radiogeräte, Plattenspieler oder ähnliche Geräte in einer Weise zu benützen, dass andere Besucher der Anlagen, Anwohner, Kurgäste und Klinikbesucher gestört werden, sowie auf andere Weise Lärm zu erzeugen.</p> <p>(2) Die auf Kinderspielplätzen aufgestellten Turn- und Spielgeräte dürfen nur von Kindern bis zu 14 Jahren benutzt werden.</p>
---	---

Abschnitt 5 Anbringen von Hausnummern

§ 25 Hausnummern

(1) Die Hauseigentümer haben ihre Gebäude spätestens an dem Tag, an dem sie bezogen werden, mit der von der Gemeinde festgesetzten Hausnummer in arabischen Ziffern zu versehen.

(2) Die Hausnummern müssen von der Straße aus, in die das Haus einnummeriert ist, gut lesbar sein. Unleserliche Hausnummern sind unverzüglich zu erneuern. Die Hausnummern sind in einer Höhe von nicht mehr als 3 Meter an der der Straße zugekehrten Seite des Gebäudes unmittelbar über oder neben dem Gebäudeeingang oder, wenn sich der Gebäudeeingang nicht an der Straßenseite befindet, an der dem Grundstückszugang nächstgelegenen Gebäudeecke anzubringen. Bei Gebäuden, die von der Straße zurückliegen, können die Hausnummern am Grundstückszugang angebracht werden.

(3) Die Ortspolizeibehörde kann im Einzelfall anordnen, wo, wie und in welcher Ausführung Hausnummern anzubringen sind, soweit dies im Interesse der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung geboten ist.

Abschnitt 5 Anbringen von Hausnummern

§ 19 Hausnummern

- (1) Die Hauseigentümer haben ihre Gebäude spätestens an dem Tag, an dem sie bezogen werden, mit der von der Gemeinde festgesetzten Hausnummer in arabischen Ziffern zu versehen.
- (2) Die Hausnummern müssen von der Straße aus, in die das Haus einnummeriert ist, gut lesbar sein. Unleserliche Hausnummernschilder sind unverzüglich zu erneuern. Die Hausnummern sind in einer Höhe von nicht mehr als 3 m an der der Straße zugekehrten Seite des Gebäudes unmittelbar über oder neben dem Gebäudeeingang oder, wenn sich der Gebäudeeingang nicht an der Straßenseite des Gebäudes befindet, an der dem Grundstückszugang nächstgelegenen Gebäudeecke anzubringen. Bei Gebäuden, die von der Straße zurückliegen, können die Hausnummern am Grundstückszugang angebracht werden.
- (3) Die Ortspolizeibehörde kann im Einzelfall anordnen, wo, wie und in welcher Ausführung Hausnummern anzubringen sind, so weit dies im Interesse der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung geboten ist.

Abschnitt 6 Schlussbestimmungen

§ 26 Zulassen von Ausnahmen

Entsteht für den Betroffenen eine nicht zumutbare Härte, so kann die Ortspolizeibehörde Ausnahmen von den Vorschriften dieser Polizeiverordnung zulassen, sofern keine öffentlichen Interessen entgegenstehen.

§ 27 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig i.S. von § 18 a Abs. 1 Polizeigesetz handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 3 Lärm verursacht und andere dadurch mehr als nach den Umständen unvermeidbar stört

2. entgegen § 4 Abs. 1 Rundfunk- und Fernsehgeräte, Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte, Musikinstrumente sowie andere mechanische oder elektro-akustische Geräte zur Lauterzeugung so benutzt, dass andere erheblich belästigt werden

3. entgegen § 5 Satz 1 aus Gaststätten und Versammlungsräumen Lärm nach außen dringen lässt, durch den andere erheblich belästigt werden

4. entgegen § 6 Sport- und Spielplätze benutzt

5. entgegen § 7 Abs. 1 Haus- und Gartenarbeiten durchführt

6. gegen die in § 8 festgelegten Verbote verstößt

7. entgegen § 9 Tiere so hält, dass andere erheblich belästigt werden

Abschnitt 6 Schlussbestimmungen

§ 20 Zulassung von Ausnahmen

Entsteht für den Betroffenen eine nicht zumutbare Härte, so kann die Ortspolizeibehörde Ausnahmen von den Vorschriften dieser Polizeiverordnung zulassen, sofern keine öffentlichen Interessen entgegenstehen.

§ 21 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinn von § 26 Abs. 1 Polizeigesetz handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 2 Abs. 1 Rundfunk- und Fernsehgeräte, Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte, Musikinstrumente sowie andere mechanische oder elektroakustische Geräte zur Lauterzeugung so benutzt, dass andere erheblich belästigt werden,

2. entgegen § 3 S. 1 aus Gaststätten und Versammlungsräumen Lärm nach außen dringen lässt, durch den andere erheblich belästigt werden,

3. entgegen § 4 Abs. 1 Sport- und Spielplätze benutzt,

4. entgegen § 5 Abs. 1 Haus- und Gartenarbeiten durchführt,

5. entgegen § 6 Tiere so hält, dass andere erheblich belästigt werden,

<p>8. entgegen § 10 Fahrzeuge auf öffentlichen Straßen abspritzt, abstellt oder repariert</p> <p>9. entgegen § 11 öffentliche Brunnen entgegen ihrer Zweckbestimmung benutzt, sie beschmutzt, das Wasser verunreinigt, Abfälle in die Brunnen wirft oder größere Mengen Wasser entnimmt</p> <p>10. entgegen § 12 Abs. 1 keine geeigneten Behälter für Speisereste und Abfälle bereithält, diese nicht rechtzeitig entleert und den Bereich des Verkaufsgeländes nicht sauber hält</p> <p>11. entgegen § 12 Abs. 2 den Bereich innerhalb eines Umkreises von 50 Metern zu seiner Verkaufsstelle nicht reinigt</p> <p>12. entgegen § 13 Abs. 1 Tiere so hält oder beaufsichtigt, dass andere gefährdet werden</p>	<p>6. entgegen § 7 Nr. 1 Kraftfahrzeugmotoren unnötig laufen lässt,</p> <p>7. entgegen § 7 Nr. 2 Fahrzeug- und Garagentüren übermäßig laut schließt,</p> <p>8. entgegen § 7 Nr. 3 Fahrräder mit Hilfsmotor und Motoren von Krafträdern in Toreinfahrten, Durchfahrten oder auf Innenhöfen von Wohnhäusern anlässt,</p> <p>9. entgegen § 7 Nr. 4 beim Be- und Entladen von Fahrzeugen vermeidbaren Lärm verursacht,</p> <p>10. entgegen § 7 Nr. 5 mit den an den Fahrzeugen vorhandenen Vorrichtungen unnötige Schallzeichen abgibt,</p> <p>11. entgegen § 8 Nr. 1 Fahrzeuge auf öffentlichen Straßen abspritzt,</p> <p>12. entgegen § 8 Nr. 2 übelriechende, schädliche oder andere umweltgefährdende Flüssigkeiten ausgießt,</p> <p>13. entgegen § 9 öffentliche Brunnen oder Kneippanlagen entgegen ihrer Zweckbestimmung benutzt, sie beschmutzt oder das Wasser verunreinigt,</p> <p>14. entgegen § 10 geeignete Behälter für Speisereste und Abfälle nicht bereithält,</p> <p>15. entgegen § 11 Abs. 1 Tiere so hält oder beaufsichtigt, dass andere gefährdet werden,</p>
--	---

- | | |
|---|---|
| <p>13. entgegen § 13 Abs. 2 das Halten gefährlicher Tiere der Ortspolizeibehörde nicht unverzüglich anzeigt</p> <p>14. entgegen § 13 Abs. 3 Hunde frei herumlaufen lässt</p> <p>15. entgegen § 13 Abs. 4 Bienenstände an Feld- und Waldwegen sowie im Innenbereich so aufstellt, dass Wegbenutzer oder Anlieger gefährdet werden</p> <p>16. entgegen § 14 als Halter oder Führer eines Hundes oder Pferdes verbotswidriges Ablegen von dessen Notdurft nicht verhindert oder verbotswidrig abgelegten Kot nicht unverzüglich beseitigt</p> <p>17. entgegen § 15 Gegenstände ausstaubt oder ausklopft</p> <p>18. entgegen § 16 Tauben oder Wasservögel füttert oder Futter für andere Vögel so auslegt, dass es von Tauben oder Wasservögeln erreicht werden kann</p> <p>19. entgegen § 17 übelriechende Gegenstände und Stoffe lagert, verarbeitet oder befördert oder übelriechende, schädliche oder andere umweltgefährdende Flüssigkeiten ausgießt</p> <p>20. entgegen § 18 Abs. 1 plakatiert oder nicht dafür zugelassene Flächen beschriftet oder bemalt und Fahrzeuge oder Anhänger zum Zwecke der Werbung abstellt oder als Verpflichteter der in § 19 Abs. 5 beschriebenen Beseitigungspflicht nicht unverzüglich nachkommt</p> | <p>16. entgegen § 11 Abs. 2 das Halten gefährlicher Tiere der Ortspolizeibehörde nicht unverzüglich anzeigt,</p> <p>17. entgegen § 11 Abs. 3 Hunde frei umherlaufen lässt,</p> <p>18. entgegen § 11 Abs. 4 Bienenstände aufstellt,</p> <p>19. entgegen § 12 als Halter oder Führer eines Hundes verbotswidrig abgelegten Hundekot nicht unverzüglich beseitigt,</p> <p>20. entgegen § 13 Tauben oder Wasservögel füttert,</p> <p>21. entgegen § 14 übelriechende Gegenstände oder Stoffe lagert, verarbeitet oder befördert,</p> <p>22. entgegen § 15 Abs. 1 plakatiert oder nicht dafür zugelassene Flächen beschriftet oder bemalt,</p> <p>23. entgegen § 15 Abs. 4 als Verpflichteter der beschriebenen Beseitigungspflicht nicht nachkommt,</p> |
|---|---|

21. entgegen § 19 die von ihm verteilten, weggeworfenen Druckwerke im Verteilungsbereich nicht unverzüglich ordnungsgemäß beseitigt

22. entgegen § 20 Abs. 1 unzumutbare Emissionen oder Belästigungen, die vom Bewuchs seines Grundstückes ausgehen, nicht unterbindet, den Bewuchs nicht zurückschneidet.

23. entgegen § 20 Abs. 2 Dritte durch die unsachgemäße Abfallentsorgung oder -lagerung belästigt, beeinträchtigt oder gefährdet.

24. entgegen § 21 öffentliche Straßen, Wege, Plätze oder Grün- und Erholungsanlagen sowie die dazu gehörenden Einrichtungen verunreinigt oder die aus der Verunreinigung entstandenen Spuren nicht beseitigt

25. gegen die in § 22 festgelegten Verbote verstößt

26. entgegen § 23 Zelte oder Wohnwagen/-mobile aufstellt oder als Grundstückseigentümer deren Aufstellung erlaubt oder duldet

27. gegen die in § 24 festgelegten Verbote verstößt

24. entgegen § 16 Abs. 1 Nr. 1 nächtigt,

25. entgegen § 16 Abs. 1 Nr. 2 bettelt oder Minderjährige zu solchem Betteln anstiftet,

26. entgegen § 16 Abs. 1 Nr. 3 die Notdurft verrichtet,

27. entgegen § 16 Abs. 1 Nr. 4 Betäubungsmittel öffentlich konsumiert,

28. entgegen § 16 Abs. 1 Nr. 5 Gegenstände wegwirft oder ablagert,

29. entgegen § 16 Abs. 1 Nr. 6 andere Abfälle als Kleinabfälle, insbesondere Haus-, Gewerbeabfall oder Altpapier in öffentliche Abfallbehälter einwirft,

30. entgegen § 17 Zelte oder Wohnwagen aufstellt oder als Grundstücksbesitzer deren Aufstellung erlaubt oder duldet,

31. entgegen § 18 Abs. 1 Nr. 1 Anpflanzungen, Rasenflächen oder sonstige Anlagenflächen betritt,

32. entgegen § 18 Abs. 1 Nr. 2 außerhalb der freigegebenen Zeiten sich in nicht dauernd geöffneten Anlagen oder Anlagenteilen

<p>28. entgegen § 25 Abs. 1 als Hauseigentümer die Gebäude nicht mit den festgesetzten Hausnummern versieht</p>	<p>aufhält, Wegesperren beseitigt oder verändert oder Einfriedigungen oder Sperren überklettert,</p> <p>33. entgegen § 18 Abs. 1 Nr. 3 außerhalb der Kinderspielplätze oder der entsprechend gekennzeichneten Tummelplätze spielt oder sportliche Übungen treibt,</p> <p>34. entgegen § 18 Abs. 1 Nr. 4 Wege, Rasenflächen, Anpflanzungen oder sonstige Anlagenteile verändert oder aufgräbt oder außerhalb zugelassener Feuerstellen Feuer macht,</p> <p>35. entgegen § 18 Abs. 1 Nr. 5 Pflanzen, Gras, Laub, Kompost, Erde, Sand oder Steine entfernt,</p> <p>36. entgegen § 18 Abs. 1 Nr. 6 Hunde unangeleint umherlaufen lässt oder Hunde auf Kinderspielplätze oder Liegewiesen mitnimmt,</p> <p>37. entgegen § 18 Abs. 1 Nr. 7 Bänke, Schilder, Hinweise, Denkmäler, Einfriedigungen oder andere Einrichtungen beschriftet, beklebt, bemalt, beschmutzt oder entfernt,</p> <p>38. entgegen § 18 Abs. 1 Nr. 8 Gewässer oder Wasserbecken verunreinigt oder darin fischt,</p> <p>39. entgegen § 18 Abs. 1 Nr. 9 Schieß-, Wurf- oder Schleudergewehre benutzt sowie außerhalb der dafür bestimmten oder entsprechend gekennzeichneten Stellen Wintersport (Rodeln, Skilaufen, Snowboarden oder Schlittschuhlaufen) /oder Inline-Skating/ betreibt, reitet, zeltet, badet oder Boot fährt,</p> <p>40. entgegen § 18 Abs. 1 Nr. 10 Parkwege befährt oder Fahrzeuge abstellt,</p> <p>41. entgegen § 18 Abs. 2 Turn- und Spielgeräte benutzt,</p>
---	--

29. unleserliche Hausnummernschilder entgegen § 25 Abs. 2 nicht unverzüglich erneuert oder Hausnummern nicht entsprechend § 25 Abs. 2 anbringt.

(2) Abs. 1 gilt nicht, soweit eine Ausnahme nach § 26 zugelassen ist.

(3) Ordnungswidrigkeiten können nach § 18 Abs. 2 Polizeigesetz und § 17 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße von mindestens 10,00 Euro und höchstens 2.000,00 Euro und bei fahrlässigen Zuwiderhandlungen mit höchstens 1.000,00 Euro geahndet werden.

§ 28 Inkrafttreten

(1) Diese Polizeiverordnung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die frühere Polizeiliche Umweltschutzverordnung außer Kraft.

Aulendorf, den 07. April 2008

Ortspolizeibehörde

gez.
Dr. Georg Eickhoff, Bürgermeister

42. entgegen § 19 Abs. 1 als Hauseigentümer die Gebäude nicht mit den festgesetzten Hausnummern versieht,

43. entgegen § 19 Abs. 2 S. 2 unleserliche Hausnummernschilder nicht unverzüglich erneuert oder

44. Hausnummern entgegen die Bestimmungen des § 20 Abs. 2 S. 3 anbringt.

(2) Abs. 1 gilt nicht, soweit eine Ausnahme nach § 20 zugelassen worden ist.

Ordnungswidrigkeiten können nach § 26 Abs. 2 Polizeigesetz und § 17 Abs. 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 22 Inkrafttreten

Diese Polizeiverordnung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten die früheren Polizeiverordnungen, die dieser Polizeiverordnung entsprechen oder widersprechen, außer Kraft. Das ist insbesondere Polizeiverordnung gegen umweltschädliches Verhalten, Belästigungen der Allgemeinheit gegen, zum Schutz der öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen und über das Anbringen von Hausnummern vom 07.04.2008.

Aulendorf, den XX.XX.XXXX

Matthias Burth
Bürgermeister

Hinweis für die öffentliche Bekanntmachung der Verordnung

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Rechtsverordnung wird nach § 4 Abs. 4 und § 5 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Stadt Aulendorf geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen.

Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Rechtsverordnung verletzt worden sind.

Verfahrensvermerke

Der Gemeinderat hat dieser Polizeiverordnung am 07. April 2008 zugestimmt. Sie wurde nach der örtlichen Bekanntmachungssatzung am 29. April 2008 öffentlich bekanntgemacht. Sie ist damit am 30. April 2008 in Kraft getreten (§ 12 Abs. 2 Nr. 3 und Abs. 3 PolG).

Sie wurde dem Landratsamt Ravensburg mit Bericht vom 22. April vorgelegt (§ 16 PolG).

Ausgefertigt:
Aulendorf, 22. April 2008

gez.
Dr. Georg Eickhoff
Bürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Polizeiverordnung wird nach § 4 Abs. 5 i.V.m Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Polizeiverordnung gegenüber der Stadt Aulendorf geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Polizeiverordnung verletzt worden sind.

Verfahrensvermerke:

Der Gemeinderat hat dieser Polizeiverordnung am XX.XX.2022 zugestimmt. Sie wurde nach der örtlichen Bekanntmachungssatzung am XX.XX.2022 öffentlich bekannt gemacht. Sie ist damit am 01.10.2022 in Kraft getreten (§ 20 Abs. 2 Nr. 3 und Abs. 3 PolG).

Sie wurde dem Landratsamt Ravensburg mit Bericht vom XX.XX.2022 vorgelegt (§ 24 PolG).

Aulendorf, den

Matthias Burth
Bürgermeister

Stadtbauamt Günther Blaser		Vorlagen-Nr. 40/123/2022	
Sitzung am 05.12.2022	Gremium Gemeinderat	Status Ö	Zuständigkeit Entscheidung
TOP: 7 Neubau Grundschule - Umsetzung PV Anlage			
<p>Ausgangssituation: Im Rahmen der Novelle des Klimaschutzgesetzes, hat die Landesregierung Baden-Württemberg die Solarpflicht für Neubauten von Nichtwohngebäude beschlossen. Die Solarpflicht gilt für Baugenehmigungen, die den Behörden ab dem 01.01.2022 vorliegen.</p> <p>Der geplante und bereits begonnene Grundschulneubau fällt unter die Verordnung der Solarpflicht.</p> <p>Ist – Stand der PV Anlagen Auf dem Dach vom Bauteil B (1996) ist eine PV Anlage vorhanden. Im Zuge der Dachsanierung wurde die PV Anlage mit 30 kWp auf dem Dach installiert und ging am 29.08.2019 in Betrieb.</p> <p>Die Einspeisevergütung für diese Anlage liegt bei 0,1046 € / kWh brutto.</p> <p>Der erzeugte Strom wird zurzeit als Eigenverbrauch genutzt und der Überschuss ins Netz eingespeist.</p> <p>Geplante PV Anlagen im Zuge vom Neubau Entsprechend des neuen Klimaschutzgesetzes ist die Stadt verpflichtet, beim Neubau der Grundschule eine PV – Anlage zu errichten.</p> <p>Nach der Verordnung muss die geplante Dachfläche von insgesamt 1.308 qm zu 60 % mit einer PV – Anlage belegt werden, was 785 qm entspricht.</p> <p>Entsprechend der zu belegenden Fläche ergibt dies eine Anlagengröße von 160 kWp.</p> <p>Mögliche Umsetzungsvarianten Die bestehende PV Anlage von 2019 kann beim Neubau nicht angerechnet werden und bleibt in der Betrachtung und Gegenüberstellung vom Planungsbüro Roth ungeachtet.</p> <p>Das Planungsbüro Roth hat in Abstimmung mit der Energieagentur Ravensburg eine bedarfsgerechte Aufteilung der vorgeschriebenen Gesamtanlage von 160 kWp vorgenommen und berechnet.</p> <p>Das Ergebnis der Planung und Abstimmung sieht vor, die 160 kWp in zwei separate Anlagen mit getrennten Zählern in eine 100 kWp und eine 60 kWp – Anlage aufzuteilen.</p> <p>100 kWp Anlage Diese Anlage soll der Volleinspeisung dienen und der gesamt erzeugte Strom ins Netz eingespeist werden.</p> <p>Die Herstellungskosten liegen bei 180.000,00 € brutto. Die Einspeisevergütung liegt bei durchschnittlich 0,1111 € pro kWh brutto. Bei gleichbleibender Einspeisevergütung amortisiert sich die Anlage in 19,8 Jahren.</p> <p>Detaillierte Angaben und laufende Kosten sind in der als Anlage beigefügten Gegenüberstellung dargestellt.</p>			

Durch die Verordnung erlassene PV – Anlagenpflicht wird zwar umweltfreundlicher Strom erzeugt und die Einspeisevergütung ist auf 20 Jahre mit 0,1111 € pro kWh gesichert, aber nach der Berechnung liegt der Überschuss (Rendite) nur bei rund 2.555,00 €.

Bei dieser größeren Anlage gibt es noch die Möglichkeit, dass die Stadt eine Direktvermarktung anstrebt.

Eine Direktvermarktung kann zu jeder Zeit immer zum 01.01. eines Jahres für ein Jahr durchgeführt werden. Dies sollte nach Marktlage und Strombedarf entschieden werden.

Die Einspeisevergütung von 0,1111 € pro kWh ist bei einer Volleinspeisung und über 20 Jahre (EEG) gesichert.

Laut der Energieagentur Ravensburg gibt es einige Dienstleister, die eine Direktvermarktung im Auftrag durchführen.

Die Prämie hierfür liegt bei rund 0,004 € pro kWh erzeugten und verkauften Strom. Bei rund 100.000 kWh erzeugten Strom wären dies 400,00 €.

In 2022 wird der erwirtschaftete Strompreis bei einer Direktvermarktung zwischen 0,17 und 0,20 € pro kWh liegen, so die Aussage von der Energieagentur Ravensburg.

Dies hängt dann immer jeweils vom Strombedarf und Marktpreis ab.

Bei den erzielten Preisen von 2022 würde sich eine Direktvermarktung jedenfalls positiver auswirken, als die festgesetzte Einspeisevergütung.

60 kWp Anlage mit Batteriespeicher

Diese Anlage mit der Leistung von 60 kWp wird für den Eigenverbrauch im Rahmen des KfW 40 EE mit Nachhaltigkeit benötigt.

Der überschüssig erzeugte Strom wird zum Teil gespeichert und der Rest ins Netz eingespeist.

Die Herstellungskosten einschließlich den 2 Batteriespeichern mit 38,64 kWh liegen bei 204.000,00 € brutto.

Die Einspeisevergütung beträgt durchschnittlich 0,0682 € pro kWh brutto.

Nach der Berechnung wird von einem Eigenverbrauch des erzeugten Stroms von rund 70,25 % ausgegangen.

Die berechnete Amortisationszeit liegt bei 7,9 Jahren. Der berechnete Überschuss nach 20 Jahre, Einspeisevergütung und Einsparung beim Stromeinkauf eingerechnet, liegt bei rund 408.875,00 €.

Als Grundlage für die Berechnung wurden die ab 2023 geltenden Stromkosten von 0,70 € pro kWh angesetzt.

Da davon auszugehen ist, dass der Strompreis sich in Zukunft wieder stabilisieren wird, wurde auch eine Berechnung mit einem Strompreis von 0,50 € pro kWh durchgeführt.

Die Amortisationszeit liegt hier dann bei 10,8 Jahren und der berechnete Überschuss nach 20 Jahren mindert sich durch die niedrigeren Stromkosten entsprechend auf rund 223.915,00 €.

Detaillierte Angaben können in der Gegenüberstellung der Anlage entnommen werden.

60 kWp Anlage ohne Batteriespeicher

Dies ist die gleiche Anlage wie vor angeführt, nur ohne einen Batteriespeicher.

Die Herstellungskosten liegen hier bei 165.000,00 € brutto. Die Einspeisevergütung bleibt gleich bei 0,682 € pro kWh brutto.

Nach der Berechnung wird bei dieser Anlage ohne Batteriespeicher von einem Eigenverbrauch des erzeugten Stroms von rund 58,01 % ausgegangen.

Die berechnete Amortisationszeit liegt hier bei 7,5 Jahren. Der berechnete Überschuss nach 20 Jahre, Einspeisevergütung und Einsparung beim Stromeinkauf eingerechnet, liegt bei rund 357.767,00 €.

Wie vor basiert die Berechnung auf einem Strompreis von 0,70 € pro kWh. Bei der Vergleichsberechnung mit einem Strompreis von 0,50 € pro kWh liegt Amortisationszeit bei 10,2 Jahren und der berechnete Überschuss nach 20 Jahren mindert sich durch die niedrigeren Stromkosten entsprechend auf rund 205.035,00 €.

Bestandsanlage auf Bauteil 1996

Die bestehende PV Anlage auf dem Dach vom Bauteil 1996 aus dem Jahr 2019 kann nach dem Bedarf der neuen Verordnung für den Neubau nicht angerechnet werden und wurde somit in der Gegenüberstellung nicht angeführt.

Es ist geplant den erzeugten Strom der Anlage voll ins Netz einzuspeisen. Die Einspeisevergütung liegt hier bei 0,1046 € pro kWh brutto.

Nach Aussage von der Energieagentur Ravensburg ist die Anlage mit 30 kWp zu klein für eine Direktvermarktung.

Umsetzung

Es ist geplant beide Anlagen (100 und 60 kWp) gleichzeitig zu installieren. Die Inbetriebnahme erfolgt jedoch zeitversetzt.

Die Inbetriebnahmen beider Anlagen müssen mind. 1 Jahr auseinanderliegen, ansonsten würden die getrennten Anlagen als eine Gesamtanlage gelten.

Dies würde bedeuten, dass für beide Anlagen eine Direktvermarktung vorgeschrieben wäre, da die Leistung über 100 kWp liegt. Ab 100 kWp ist eine Direktvermarktung vorgeschrieben.

Das Planungsbüro Roth hat in Abstimmung mit der Energieagentur Ravensburg die Inbetriebnahmen wie folgt vorgeschlagen:

100 kWp Anlage zum 01.08.2023
60 kWp Anlage zum 01.09.2024

Weiter wird aufgrund der Anlagengröße aller 3 Anlagen mit gesamt 190 kWp ein Anlagen-Zertifikat benötigt, dies ein Sachverständiger erstellen muss. Derzeit gilt die Vorschrift ab einer Anlagengröße von 135 kWp.

Kosten

In der Kostenberechnung vom 10.03.2022 ist die PV Anlage mit 342.125,00 € brutto angesetzt.

In der Gegenüberstellung liegen die Gesamtkosten bei 384.000,00 € brutto bei der Variante mit dem Batteriespeicher und bei 345.000,00 € brutto bei der Variante ohne Batteriespeicher.

Bei der Kostenberechnung vom 10.03.2022 wurde noch nicht mit einem möglichen Batteriespeicher gerechnet.

Vorschlag der Verwaltung

Nach dem neuen Klimaschutzgesetz ist die Stadt verpflichtet, die vor beschriebene PV Anlage in der berechneten Größe auf dem Neubau zu errichten.

Die Entscheidungsmöglichkeiten liegen in den Bereichen der Aufteilung der Anlage, der Umsetzung eines Batteriespeichers und der Vermarktungsmöglichkeit vom überschüssigen Strom.

Nach intensiver Abstimmung mit dem Planungsbüro Roth und der Energieagentur Ravensburg wird folgendes vorgeschlagen:

1. Die 100 kWp Anlage wird zur Volleinspeisung vorgesehen und umgesetzt. Die Inbetriebnahme wird zum 01.08.2023 angestrebt. Je nach Marktlage und Strombedarf wird eine Direktvermarktung über einen Dienstleister angestrebt.
2. Die 60 kWp Anlage wird mit einem Batteriespeicher ausgeführt und dient zum Eigenverbrauch und der überschüssige Strom wird ins Netz eingespeist. Die Inbetriebnahme erfolgt zeitversetzt und wird zum 01.09.2024 angestrebt.
3. Der erzeugte Strom der Bestandsanlage auf dem Bauteil 1996 wird komplett zu den bestehenden Konditionen ins Netz eingespeist.

Herr Roth vom Planungsbüro Roth und Herr Maucher von der Energieagentur Ravensburg werden in der Sitzung anwesend sein und die PV Anlagensituation in Detail vorstellen.

Beschlussantrag:

1. Die 100 kWp Anlage wird zur Volleinspeisung vorgesehen und umgesetzt. Die Inbetriebnahme wird zum 01.08.2023 angestrebt. Je nach Marktlage und Strombedarf wird eine Direktvermarktung über einen Dienstleister angestrebt.
2. Die 60 kWp Anlage wird mit einem Batteriespeicher ausgeführt und dient zum Eigenverbrauch und der überschüssige Strom wird ins Netz eingespeist. Die Inbetriebnahme erfolgt zeitversetzt und wird zum 01.09.2024 angestrebt.
3. Der erzeugte Strom der Bestandsanlage auf dem Bauteil 1996 wird komplett zu den bestehenden Konditionen ins Netz eingespeist.
4. Entsprechend den Punkten 1 und 2 wird die PV Anlage zur Ausschreibung freigegeben.

**Anlagen:
Gegenüberstellung der Varianten mit Berechnung**

Beschlussauszüge für Bürgermeister Hauptamt
 Kämmerei Bauamt Ortschaft

Aulendorf, den 25.11.2022



STADT AULENDORF

Hauptamt Klemens Huchler		Vorlagen-Nr. 20/027/2022	
Sitzung am 05.12.2022	Gremium Gemeinderat	Status Ö	Zuständigkeit Entscheidung
TOP: 8 Annahme und Verwendung von Spenden			
<p>Ausgangssituation: Nach § 78 Abs. 4 GemO darf die Gemeinde zur Erfüllung ihrer Aufgaben Spenden, Schenkungen und ähnliche Zuwendungen einwerben und annehmen. Die Einwerbung und die Entgegennahme des Angebots einer Zuwendung obliegt ausschließlich dem Bürgermeister. Über die Annahme und Verwendung entscheidet der Gemeinderat.</p>			
<p>Beschlussantrag: Der Gemeinderat beschließt, die aufgeführten Spenden anzunehmen und entsprechend dem genannten Zweck zu verwenden.</p>			
<p>Anlagen: Spendenaufstellung 2022</p>			
<p>Beschlussauszüge für <input type="checkbox"/> Bürgermeister <input checked="" type="checkbox"/> Hauptamt <input checked="" type="checkbox"/> Kämmerei <input type="checkbox"/> Bauamt <input type="checkbox"/> Ortschaft</p>			
Aulendorf, den 25.11.2022			

Auflistung der Spenden für das Jahr 2022 (Gemeinderat)

Datum	Vorname Name	Anschrift	PLZ	Ort	Betrag	Zweck
05.05.2022	Baier Otto	Pfullendorfer Straße 10	88356	Ostrach	500,00 €	Kinderkrippe Villa Wirbelwind
25.09.2022	Uhrig Gerhard	Ulmenweg 7	88326	Aulendorf	50,00 €	Jugendfeuerwehr Aulendorf
07.10.2022	Spähn Betriebs GmbH	Radgasse 1	88326	Aulendorf	753,00 €	Sachspende für Freiw. Feuerwehr Aulendorf
26.10.2022	Madlener Oskar	Hangelesweg 17	88326	Aulendorf	624,75 €	Feuerwehr Abt. Tannhausen

Summe

1.927,75 €